



SOS
KINDERDORF
Vorpommern

SOS-Kindertagesstätte „Hermann Gmeiner“
Telefon 038326 6544-460
kita.kd-vorpommern@sos-kinderdorf.de
www.sos-kinderdorf.de/kinderdorf-vorpommern

SOS-Kinderdorf Vorpommern

Schutzkonzept

der SOS-Kindertagesstätte „Hermann Gmeiner“

Stand: September 2025



Inhalt

1. Unser Verständnis von Kinderschutz / Kindeswohl	3
2. Allgemeine Grundlagen zum Kinderschutz.....	5
2.1 Gesetzliche Grundlagen	5
2.2 Kinderrechte	6
3. Kindeswohlgefährdung.....	7
3.1 Formen von Gewalt	7
3.2 Grenzüberschreitungen.....	8
3.2.1 Grenzüberschreitung innerhalb der Institution:	8
3.2.2 Sexuelle Grenzüberschreitung unter Kindern	8
3.3 Anhaltspunkte für Gefährdungen.....	9
4. Kinderschutz in unserer Einrichtung	11
4.1 Risikoeinschätzung und Dokumentation	12
4.2 Personalauswahl und die Rolle Dritter in der Einrichtung.....	12
4.3 Notfallplan bei Personalunterschreitung	13
4.4 Partizipation und Beschwerdemanagement.....	13
4.5 Aufarbeitung und Rehabilitation	14
4.5.1 Aufarbeitung	14
4.5.2 Rehabilitation	16
5. Sexualpädagogisches Konzept.....	17
5.1 Sexualpädagogik in der Kindertagesstätte.....	17
5.2 Teilhabe und Selbstbestimmung.....	18
5.3 Nähe und Distanz.....	18
5.4 Kindliche Sexualentwicklung.....	19
5.5 Was bedeute das konkret für das Alltaghandeln in der Einrichtung?.....	19
5.6 Typisch Mädchen - typisch Junge.....	20
5.7 Zusammenarbeit mit Eltern.....	21
5.8 Verhaltenskodex.....	22
5.9 Verhaltensampel in unserer Einrichtung.....	23
Anlagen:	
Anlage A Verfahrensablauf bei Verdacht auf externe Kindeswohlgefährdung	255
Anlage B Beobachtungsbogen - Dokumentation nach § 8a SGB VIII.....	277
Anlage C Interner Beratungsplan - Dokumentation nach § 8a SGB VIII	28
Anlage D Gemeinsamer Beratungs- und Hilfeplan – Dokumentation	29
Anlage E Meldebogen an das Fachgebiet Jugend Landkreis VR	30
Anlage F Verfahrensablauf bei Verdacht gegenüber Beschäftigten	35
Anlage G Verfahrensregelungen zum Rehabilitationsverfahren	38
Anlage H Wenn Kinder sexuell übergriffig werden	39
Anlage I Krisenintervention	411
Anlage J Leitfragen für die einrichtungsindividuelle Risikoanalyse	433

1. Unser Verständnis von Kinderschutz / Kindeswohl

Der SOS-Kinderdorf e.V. versteht Kinderschutz als elementaren Bestandteil jeglicher Pädagogik. Er ist der Überzeugung, dass wirksamer Kinderschutz zum einen den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sämtlichen Formen von Misshandlung, Vernachlässigung und Ausbeutung beinhalten muss, zum anderen jedoch auch die Schaffung und Sicherung von förderlichen Lebensbedingungen, in denen sich Kinder und Jugendliche möglichst gut entwickeln können. Alle Maßnahmen, die dem Kindeswohl dienen, sind daher gleichzeitig Maßnahmen des Kinderschutzes.“¹

Alle Mitarbeiter*innen verpflichten sich, die Persönlichkeit der Betreuten zu respektieren und ihre Privatsphäre zu achten. Sie schützen die Kinder durch einen achtsamen Umgang vor Übergriffen und Unrechtshandlungen und setzen sich aktiv dafür ein, dass gesetzliche Regelungen und Handlungsleitlinien des SOS-Kinderdorf e.V. eingehalten werden. Die UN-Kinderrechtskonvention wird in der Arbeit des SOS-Kinderdorf e.V. beachtet.

Dieser Grundsatz ist in den Allgemeinen Arbeitsbedingungen des SOS-Kinderdorf e.V. (siehe § 2, Stand: September 2013) verankert.

Alle Mitarbeiter*innen des SOS-Kinderdorfvereins sind daher aufgrund der gesetzlichen und vereinsinternen Vorgaben verpflichtet, Grenzüberschreitungen ernst zu nehmen und ggf. mitzuteilen sowie stets im Sinne der Selbstverpflichtungserklärung sowie des Verhaltenskodex zu handeln. Die „Verbindlichen Verfahrenswege“ sind dabei verpflichtend einzuhalten und bieten gleichsam Orientierung. Für das Handeln im Falle – auch eines Verdachts – von Grenzüberschreitungen gelten im SOS-Kinderdorfverein festgelegte Grundsätze².

Das beim SOS-Kinderdorf e.V. etablierte Hinweisgebersystem ist wesentlicher Bestandteil eines Compliance-Management-Systems und eines der wichtigsten Frühwarnsysteme im Risikomanagement. Hierdurch werden Probleme erkannt und im besten Fall gelöst, bevor es tatsächlich zu Schäden kommt. Das Hinweisgebersystem des SOS-Kinderdorf e.V. steht insbesondere zur Meldung von konkreten und begründeten Regelverstößen oder von Rechtsverletzungen (auch Verdachtsfälle) zu Verfügung.

Dabei sind vor allem die folgenden Sachverhalte relevant:

- Verstöße, die strafbewehrt sind (jede Strafnorm nach deutschem Recht).
- Verstöße, die bußgeldbewehrt sind, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient (z. B. Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz, Mindestlohn, etc.).
- Verstöße gegen interne, im Organisationshandbuch veröffentlichte Richtlinien, Leitlinien und Vorgaben (z. B. Leitbild des SOS-Kinderdorfvereins, Verbindliche Verfahrenswege bei Grenzüberschreitungen in Einrichtungen des SOS-Kinderdorfvereins, Beteiligungsleitlinien mit Rahmenvorgabe, Leitlinie Handreichung für ein Beschwerde- und Anregungsmanagement, Richtlinie zur Fahrzeugnutzung, Reisekostenordnung, Beschaffungs- und Beauftragungsrichtlinie, Konzept zur Korruptionsprävention etc.).

Seit dem Inkrafttreten des Hinweisgeberschutzgesetzes im Juli 2023 besteht die Verpflichtung eine Meldestelle (Ombudsstelle) für Hinweise einzurichten. Diese wurde zum 01.12.2023 im SOS-Kinderdorfverein e.V. installiert. An diese Ombudsstelle können sich auch betreute Kinder und Jugendliche sowie Familien (gemäß § 9a SGB VIII) wenden.

¹ Grundsatzpapier zum Kinderschutz des SOS-Kinderdorf e.V. Deutschland; Grundlagen, S.3

² Verbindliche Verfahrenswege bei Grenzüberschreitungen in Einrichtungen des SOS-Kinderdorfvereins, S.5

Kontaktmöglichkeiten:

OSR-Rechtsanwälte: Matthias Walz / Eugenstraße 18 / D-73033 Göppingen

Telefon: 0800 7300 731

Telefon außerhalb von Deutschland: +49 7161 9877 958 Telefax: +49 7161 98 77 956

E-Mail: sos-kinderdorf@ombudservice.de

Kinder haben ein Recht auf Achtung ihrer persönlichen Grenzen. Sie haben zudem Anspruch auf Hilfe bei jeglicher Form von Machtmissbrauch (sexuellen Übergriffen, Missbrauch und Gewalt). Das Schutzkonzept soll Handlungssicherheit bei präventiven Maßnahmen bieten und dabei helfen, im Falle einer notwendigen Intervention die erforderlichen Schritte einzuleiten. Dadurch werden nicht nur die Kinder geschützt, sondern auch die beteiligten Mitarbeiter*innen, indem das Schutzkonzept den transparenten und offenen Austausch mit dem Thema Gewalt fördert.

In diesem Schutzkonzept beschreiben wir Risiken und Maßnahmen im Alltag unserer Einrichtung.

Um Anzeichen dafür wahrzunehmen, dass Kinder sich nicht wohl und geborgen fühlen, dass pädagogisch fragwürdige Methoden Anwendung finden oder auch, dass es Überforderungssituationen für das Einrichtungspersonal gibt, bedarf es einer Einrichtungskultur, die diese Wahrnehmung fördert und die Erörterung der Themen insbesondere wahrgenommener Kindeswohlgefährdungen auch regelt. Die Einrichtungskultur muss Sicherheit geben, wozu das Einverständnis, über mögliche Kindeswohlgefährdungen in der Kindertagesstätte im Team bzw. mit der Leitung bzw. dem Einrichtungsträger reden und Vergewisserungsfragen stellen zu dürfen, gehört.

DENN in unserer Kita hat jedes einzelne Kind ein Recht auf eine liebevolle Betreuung, Erziehung und Bildung, auf die Unversehrtheit seines Körpers und seiner Seele. Jedes Kind hat das Recht auf eine glückliche Kindheit, die es befähigt ein selbstständiger, selbstbewusster und autonomer Erwachsener zu werden, der sich in sein soziales Umfeld integrieren kann.

Dabei ist uns folgende Haltung des Personals wichtig:

- Das ständige Bewusstsein des Fachpersonals im Hinblick auf den Schutzauftrag gegenüber dem Kind
- Aufmerksamkeit und Wachsamkeit gegenüber den Bedürfnissen, Ängsten und Nöten der Kinder
- Achtung der Grenzen jedes einzelnen Kindes und Unterstützung dabei, diese Grenzen zu zeigen und zu formulieren

2. Allgemeine Grundlagen zum Kinderschutz

Um zu bestimmen, was Kindern guttut und ihr Wohl in der Kindertagesbetreuung fördert, sollte die Perspektive der Kinder aufgegriffen werden. Aus der Sicht von Kindern macht eine gute Kindertagesstätte aus:

- „dass sich das Kind sicher, geborgen und wertgeschätzt fühlt,
- dass sie keinen Gegensatz zum Familienalltag darstellt, sondern in enger Verknüpfung und Zusammenarbeit mit der Familie funktioniert,
- dass die päd. FK das Kind reflektiert, zurückhaltend und wahrnehmend begleitet, ihm zutraut und ermöglicht, dass es sich in seiner sozialen und physischen Umwelt erleben und ausprobieren kann,
- dass die päd. FK sich in das Denken und Handeln des Kindes einfühlen kann und diese Erkenntnisse auf ihr Handeln überträgt.“³

Im Diskurs der Forschung haben sich die nachfolgend benannten zentralen Kategorien der kindlichen Bedürfnisse als für das Kindeswohl entscheidend herauskristallisiert:

- Vitalbedürfnisse: wie Essen, Schlafen, Schutz vor Gewalt, Kleidung, Obdach
- Soziale Bedürfnisse: wie Liebe, Respekt, Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft, Gemeinschaft, Beteiligung
- Bedürfnis nach Kompetenz und Selbstbestimmung: wie Bildung, Identität, Aktivität, Selbstachtung

Die grundlegende Basis, an denen wir uns als Einrichtung orientieren, beruht auf den vier Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention:

- Das Recht auf Gleichbehandlung: Kein Kind darf benachteiligt werden - sei es wegen seines Geschlechts, seiner Herkunft, seiner Staatsbürgerschaft, seiner Sprache, Religion oder Hautfarbe, einer Behinderung oder wegen seiner politischen Ansichten.
- Das Wohl des Kindes hat Vorrang: Wann immer Entscheidungen getroffen werden, die sich auf Kinder auswirken können, muss das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt werden.
- Das Recht auf Leben und Entwicklung: Jedes Land verpflichtet sich, in größtmöglichem Umfang die Entwicklung der Kinder zu sichern.
- Achtung vor der Meinung des Kindes: Alle Kinder sollen als Personen ernst genommen, respektiert und in Entscheidungen einbezogen werden.⁴

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Vorgaben bilden die Grundlage für die Erstellung eines Schutzkonzeptes in der Kindertageseinrichtung.

Beschwerde- und Beteiligungsverfahren zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Jugend- und Eingliederungshilfe sind seit 1. Januar 2012 vorgeschrieben (§45 SGB VIII). Im 2021 novellierten Gesetz wird dieser Schutzgedanke noch weiter verstärkt, indem als Voraussetzung für den Betrieb in der Einrichtung zusätzlich auch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt, sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten auch außerhalb der Einrichtung gewährleistet sein müssen (§45 (2) Nr. 4). Das Recht auf Schutz vor Gewalt hängt also eng mit dem Kinderbeschwerderecht und der Partizipation zusammen. Den wesentlichen gesetzlichen Rahmen bilden:

³ Leichsenring, E. (08.2014): Eine gute Kita aus der Sicht eines Kleinkindes. Abrufbar unter: http://www.kitafachtexte.de/uploads/media/KiTaFT_Leichsenring_2014.pdf, S. 21, Zugriff: 15.06.2016.

⁴ <https://unicef.at/kinderrechte/kinderrechte/>

- KRK – UN-Konvention über die Rechte des Kindes
- GG Art. 6 Abs. 2, S. 1 Schutz von Familie „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“
- BGB §1631 Abs. 2 – Recht des Kindes „Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen.“
- BKiSchG – Bundeskinderschutzgesetz - Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen, Art. 1 dieses Gesetzes beinhaltet das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Ziel dieser Rechtsnormierung ist es, vor allem Kleinkinder von Beginn an vor Vernachlässigung, Gewalt und Missbrauch zu schützen.
- SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz insbesondere §§ 8a; 8b; 45; 47
- Kinderförderungsgesetz – KiföG
- Bildungskonzeption des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Biko M-V

2.2 Kinderrechte

Für das Verständnis der Begriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung ist es hilfreich, von den eben beschriebenen Grundbedürfnissen und davon abgeleiteten Grundrechten des Kindes als Menschenrechte auszugehen. Das Kind hat das Recht auf:

- Leben und körperliche Unversehrtheit,
- Achtung seiner Menschenwürde sowie
- freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. Die zwei grundlegenden Aspekte, die den Begriff des Kindeswohls begründen, sind daher **Schutz und Förderung**.

Die zehn wichtigsten Kinderrechte gemäß der 1989 verabschiedeten Konvention sind zusammenfassend:

- Recht auf freie Meinungsäußerung & Beteiligung
- Recht auf Gesundheit
- Recht auf elterliche Fürsorge
- Recht auf gewaltfreie Erziehung
- Recht auf besondere Fürsorge & Förderung bei Behinderung
- Recht auf Spiel & Freizeit
- Recht auf Gleichheit
- Recht auf Bildung
- Recht auf Schutz im Krieg & auf der Flucht
- Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher & sexueller Ausbeutung⁵

Das Kindeswohl ist somit nicht nur ein Handlungsprinzip, sondern ein substanzielles Recht, das eine Verpflichtung des Staates schafft, dafür zu sorgen, dass dieses „bei allen Maßnahmen“ vorrangig berücksichtigt wird. Wird es verletzt, so tritt das staatliche Wächteramt auf den Plan, was auch den Weg zum Gericht ermöglicht.

⁵ <https://unicef.at/kinderrechte-oesterreich/kinderrechte/>

3 Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung liegt dann vor, wenn das Wohl und die Rechte eines Kindes durch beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. durch ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern, Familie oder Institutionen zu nicht zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und / oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen.

3.1 Formen von Gewalt

Gewalt gegen Kinder hat viele Gesichter. Unterschieden wird hierbei zwischen vier wesentlichen Formen, welche im Folgenden beispielhaft und nicht abschließend aufgeführt werden.

- **Misshandlungen**

Körperlich:

Hierzu zählen Handlungen und direkte Gewalteinwirkungen, die zu nicht zufälligen körperlichen Schmerzen, Verletzungen bis hin zum Tode führen. Wie z.B. Prügeln, Treten, Schlagen, Verbrühen, Unterkühlen, etc.

Seelisch:

Durch Zurückweisung, Ablehnung und Herabsetzung wird dem Kind zu verstehen gegeben, es sei wertlos, mit Fehlern behaftet, ungeliebt, ungewollt, etc.

- **Vernachlässigung**

Körperlich:

Aufgrund mangelnder Versorgung und Pflege, unzureichender Ernährung, Gesundheitsfürsorge und Schutz vor Risiken / Gefahren kommt es zu einer nicht angemessenen Befriedigung der Grundbedürfnisse.

Seelisch und geistig:

Durch ein unzureichendes, ständig wechselndes Beziehungsangebot kommt es zu einem Mangel an Aufmerksamkeit; an emotionaler, intellektueller und erzieherischer Förderung und Betreuung, sowie zu einem unzureichenden Schutz des Kindes vor Gefahren.

- **Sexueller Missbrauch**

Unter sexuellem Missbrauch wird jede sexuelle Handlung mit oder ohne Körperkontakt verstanden, welche an oder vor einem Kind gegen seinen Willen vorgenommen wird. Aber auch sexuelle Handlungen, denen das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

[Da Kinder aufgrund ihres Entwicklungsstandes grundsätzlich nicht über die ausreichende Entscheidungsfreiheit bzw. Entscheidungsfähigkeit verfügen, ist jede sexuelle Handlung (auch jene, an der sich das Kind aktiv beteiligt) als Missbrauch zu werten.]

- **Häusliche Gewalt**

Das Miterleben von Gewalt zwischen Erwachsenen, die in einer partnerschaftlichen oder verwandtschaftlichen Beziehung zueinanderstehen. Dies gefährdet eine gesunde seelische Entwicklung des Kindes und beeinträchtigt die Beziehungsfähigkeit dieses. Zudem kann es Traumatisierungen auslösen.

3.2 Grenzüberschreitungen

Grenzen erkennen, Grenzen wahren, Grenzen aushandeln und Grenzen setzen gehört zum pädagogischen Alltag. Der achtsame Umgang mit Grenzen schützt die Rechte aller in einer Gemeinschaft. In akuten Situationen der Selbstgefährdung, der Gefährdung anderer oder bei schwerer Sachbeschädigung können unter Umständen ansonsten unübliche Reaktionen notwendig sein. Manchmal ist der Einsatz angemessener Körperkraft erforderlich, um das Geschehen zu beenden (z. B. das Zurückreißen eines Schutzbefohlenen bei Gefahren im Straßenverkehr oder das Festhalten eines Kindes, das sich anders nicht davon abhalten lässt, um sich zu schlagen). Die achtsame Klärung einer solchen Situation hilft, unberechtigte Anschuldigungen zu entkräften. Ein grenzüberschreitendes Verhalten liegt vor, wenn der nötige respektvolle Umgang, die körperliche Distanz, die Schamgrenze oder die Grenze zwischen den Generationen missachtet und / oder die Grenzen der professionellen Rolle überschritten werden.

3.2.1 Grenzüberschreitung innerhalb der Institution

Grenzüberschreitungen innerhalb einer Einrichtung können über folgende Bereiche geschehen:

- **körperliche Gewalt:** Diese Gewalt umfasst alle körperlichen Verletzungen des Kindes, wie z.B. Blutergüsse, Prellungen, Verbrennungen, Wunden etc.
- **sexualisierte Gewalt:** Diese Gewalt verletzt die Intimsphäre des Kindes und geschieht gegen seinen Willen. Diese Gewalt ist alters- und geschlechtsunabhängig und beschreibt die Machtausnutzung gegenüber körperlich, geistig, seelisch und sprachlich unterlegenen Personen bzw. Kindern.
- **psychische Gewalt:** Das Kind wird durch Demütigung, Ignoranz, Liebesentzug, Manipulation, Drohungen und Versprechungen eingeschüchtert und unterdrückt.
- **verbale Gewalt:** Bei dieser Form von Gewalt wird die Sprache verwendet, um das Kind einzuschüchtern, zum Schweigen zu bringen und / oder mit Schuldgefühlen zu belasten. Beleidigungen, Ausgrenzungen, Demütigung oder Mobbing gehören hierzu.
- **Unbeabsichtigte Grenzverletzung:** Diese Gewalt geschieht zumeist durch persönliche und fachliche Unzulänglichkeiten wie. z.B. falscher / veralteter Einsatz von Begrifflichkeiten.
- **Sachgewalt:** Beschädigung oder Zerstörung von Einrichtungs – und / oder Fremdeigentum
- **Übergriffe im Überschwang:** Hierbei gibt es kein Machtgefälle und keine Manipulation. Es handelt sich um keine bewusste Grenzverletzung. Sexuelle Aktivitäten beginnen hierbei zunächst einvernehmlich. Ein Kind verübt jedoch unvorhergesehen eine Handlung, die ein anderes erschrickt oder verletzt. Das Kind kann seine Neugier trotz eines plötzlichen Neins des anderen nicht stoppen und übergeht die Grenzsetzung zunächst. Beobachtbar ist dies bei kleinen Kindern mit starker Neugier und noch geringer Fähigkeit zur Impulskontrolle und Empathie.

3.2.2 Sexuelle Grenzüberschreitung unter Kindern

Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen⁶ durch das übergriffige Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Dieser Punkt wird auch in der Gesamtkonzeption unserer Kindertagesstätte inhaltlich aufgegriffen.

Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Kindern ausgenutzt, indem z.B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird.

⁶ „Handlungen“ umfassen auch verbale Übergriffe und Übergriffe, die den Körper des betroffenen Kindes nicht berühren.

Sexuelle Handlungen unter Kindern gelten als Übergriffe, wenn:

- sie durch ein Kind erzwungen werden oder durch das andere unfreiwillig geduldet werden
- ein Kind unter Druck gesetzt, überredet oder erpresst wird
- sie unter Ausnutzung eines Machtverhältnisses geschehen (Ursache: Alter, Geschlecht, Beliebtheit, Intelligenz...) oder
- ein Kind ein anderes unter Geheimhaltungsdruck setzt

3.3 Anhaltspunkte für Gefährdungen

Für jede Kindeswohlgefährdung gibt es Indikatoren, welche im nachfolgenden aufgeführt werden. Sie stellen jedoch keine abschließende und allumfassende Auflistung dar, sondern sollen lediglich zur Orientierung dienen.

Diese Anhaltspunkte **können** auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen, müssen es aber nicht zwangsläufig!

Die Einschätzung von Gefährdungssituationen muss daher immer die jeweilige Spezifik des Einzelfalles und hierbei z.B. auch das Alter des Kindes, vorhandene Ressourcen sowie die Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern zur Verantwortungsübernahme berücksichtigen.

Unterschiedlichste Indizien können auf eine Gefährdung hinweisen:

- **Äußere Erscheinung des Kindes**
 - massive und / oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) insbesondere, wenn keine unverfänglichen Ursachen ausgemacht werden können
 - häufige, insbesondere nicht adäquat behandelte Erkrankungen ohne entsprechende medizinische Abklärung und Förderung
 - Fehlen eines notwendigen Minimums an Körperhygiene (z.B. schlechter Zahnstatus)
 - starke Unter- oder Überernährung bzw. massive Essstörungen
 - wiederholt völlig witterungsunangemessene oder verschmutzte Kleidung
 - verzögerte Entwicklung der motorischen, sprachlichen und geistigen Fähigkeiten
- **Verhalten des Kindes**
 - Mitteilungen und Andeutungen des Kindes, welche auf eine Kindeswohlgefährdung z.B. eine Misshandlung hindeuten
 - aggressives Verhalten, mangelnde Frustrationstoleranz, Selbstverletzungen, sexualisiertes Verhalten
 - Teilnahmslosigkeit, Rückzug, depressive Verstimmung, Suizidversuche
 - wiederholt apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
 - auffälliges Kontaktverhalten (Nähe-Distanz-Verhältnis)
 - unsicheres oder wechselndes Beziehungsverhalten, straffälliges Verhalten

- Konzentrationsschwäche
- das Kind wirkt berauscht und / oder benommen (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- **Verhalten und persönliche Situation der Erziehungspersonen**
 - mangelnde Fähigkeit zur Aggressionskontrolle
 - physische Gewalt gegenüber dem Kind (Schlagen, Schütteln, Einsperren, Würgen, Fesseln, Verbrennungen u. ä.)
 - psychische Gewalt gegenüber dem Kind (massives Beschimpfen, Verängstigen und Erniedrigen)
 - Verweigerung von Krankheitsbehandlungen, Vorsorgeuntersuchungen wie auch fehlende Förderung von Kindern mit Behinderung
 - nicht ausreichende Bereitstellung von Nahrung
 - fehlende Bereitschaft oder Fähigkeit zur Abwendung von Gefährdungen, wiederholte und / oder schwere Gewalt zwischen den Eltern
 - schwere psychische Störungen (bspw. in Form eines stark verwirrten Auftretens), Drogen-, Alkohol- und Medikamentenmissbrauch bzw. -sucht
 - Isolierung des Kindes (z.B. generelles Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)
- **Familiäre Situation, Wohnsituation**
 - Verletzung der Aufsichtspflicht durch Alleinlassen von Kindern oder Einsatz ungeeigneter Aufsichtspersonen
 - Missbrauch des Kindes zur Begehung von Straftaten oder anderen verwerflichen Taten
 - gravierende Armut und / oder Obdachlosigkeit
 - stark verschmutzte bzw. vermüllte Wohnung
 - erhebliche Gefahren im Haushalt
 - fehlender Schlafplatz, fehlendes Spielzeug für das Kind

4. Kinderschutz in unserer Einrichtung

Es gibt innerhalb unserer Einrichtung umfassende Präventionsmaßnahmen:

- Wir haben eine Risikoanalyse (siehe Anlage) erstellt, die alle zwei Jahre aktualisiert wird
→ die einzelnen Bereiche (U3, Ü3, Schlaukis und Natur- und Waldgruppe) werden hierbei gesondert betrachtet.
- Die Toiletten haben Sichtschutz, damit die Kinder sicher und unbeobachtet sind und auch beim Wickeln achten wir darauf, dass die Intimsphäre geschützt ist
- Das Außengelände ist eingezäunt und verschlossen und es besteht an vielen Ecken Sichtschutz von außen und es gibt Rückzugsmöglichkeiten.
- Kinder dürfen ausschließlich mit schriftlicher Genehmigung durch die Personensorgeberechtigten von anderen Personen abgeholt werden. Unbekannte Abholer müssen sich vorher ausweisen.
- Wir setzen uns auf jeder Teamberatung mit dem Thema Kinderschutz auseinander und werden zur Umsetzung des §8a SGB VIII jährlich geschult
- Kindeswohlgefährdung und geschlechtersensible Erziehung werden für uns als Fortbildungsinhalte angeboten.
- Wir sind aufmerksam und wachsam allen Auffälligkeiten gegenüber und signalisieren den Kindern, dass wir immer ein offenes Ohr für sie und ihre Angelegenheiten haben
- Alle päd. FK respektieren die Wünsche des Kindes in Bezug auf Nähe und Distanz, wie zum Beispiel beim Kuscheln, in Hygienesituationen oder beim An- und Ausziehen
- Uns ist wichtig, dass jedes Kind das benötigte Maß an Nähe bekommt, um sich sicher und geschützt zu fühlen. Wir achten dabei jedoch auf die Signale des Kindes und orientieren uns an seinen Bedürfnissen. Wir achten auf individuelle Äußerungen des Kindes, z. B. in Bezug auf Berührungen, und reagieren angemessen.
- Wir achten auf unsere eigenen Grenzen und signalisieren sie dem Kind freundlich, angemessen und bestimmt. So lernen die Kinder nach und nach, dass sie selbst, wie auch ihre Erzieher*innen, für sich entscheiden können, wie viel körperliche Nähe sie zulassen möchten. Zudem lernen sie durch unsere Vorbildfunktion, sich selbstbestimmt zu verhalten und „Nein“ zu unerwünschtem Verhalten, wie ungewollten Berührungen, zu sagen.
- Die Kinder werden bei uns ermutigt und gestärkt, lernen was Grenzen sind, dass Grenzen wichtig und richtig sind und dass sie sie ausdrücken und aufzeigen können, sowohl innerhalb der Kita, gegenüber Fremden aber auch nahestehenden Personen.
- Kinder werden über ihr Recht auf Achtung der persönlichen Grenzen und über Hilfsangebote in Notlagen informiert und erhalten regelmäßig Präventionsangebote unter anderem durch die Einführung der STOPP-Regel, durch Präventionsprojekte mit der Polizei etc.
- Wir arbeiten mit der externen insoweit erfahrenen Fachkraft Carona Maschmeier, entsprechenden Beratungsstellen sowie der Fachberatung bezüglich der Entwicklung institutioneller Regeln, der Durchführung von Präventionsangeboten und im Falle einer Vermutung von Kindeswohlgefährdung zusammen.
- Die Verantwortung für den Schutz der Kinder vor Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen ist auch Bestandteil unserer Konzeption. Prävention, Partizipation und Beschwerdeverfahren sind in diesem Gewaltschutzkonzept verbindlich beschrieben.
- Klare Handlungspläne in der Anlage regeln das Vorgehen in Fällen vermuteter Kindeswohlgefährdung sowohl von außen als auch innerhalb der Institution.
- Der Elternrat der Einrichtung ist aktiv in die Erstellung und Bearbeitung des Konzeptes involviert bspw. mit der Bearbeitung und Auswertung eines Fragebogens zur Risikoanalyse. Im Rahmen von Elternabenden wird Müttern, Vätern und Interessierten unser Schutzkonzept vorgestellt.
- Kinder, Eltern und Fachkräfte können sich im Fall einer Vermutung von Gewalt vertrauensvoll an die Leitung, wenn es die Leitung betrifft, an den Träger wenden.

4.1 Risikoeinschätzung und Dokumentation

Auf Verhaltensveränderung und / oder Auffälligkeiten des Kindes folgt sofort eine intensive Beobachtung und Auswertung der Beobachtung im Fachteam. Die Beobachtungen und alle Interventionen werden dokumentiert.

Die konkrete Vorgehensweise sowie die Formulare für die Dokumentation bei Verdacht auf jedwede Form der Kindeswohlgefährdung befinden sich in den Anlagen.

4.2 Personal und die Rolle Dritter in der Einrichtung

Die Unterzeichnung einer vereinsweit gültigen **Selbstverpflichtungserklärung** sowie des einrichtungsspezifischen **Verhaltenskodex** sind Voraussetzungen für die Tätigkeit in der Kindertagesstätte. Die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung wird von jedem Mitarbeitenden der Kindertagesstätte erwartet. Ohne Zeichnung der Selbstverpflichtung ist eine Tätigkeit im SOS-Kinderdorf Vorpommern nicht möglich. Eine Selbstverpflichtung wird auch durch Praktikant*innen, Ehrenamtliche, Bundesfreiwilligendienstleistende und feste Kooperationspartner unterzeichnet und aktenkundig.

Jede*r Mitarbeiter*in unserer Einrichtung hat dem Träger ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Aktualisierung alle 5 Jahre wird von der Geschäftsstelle in München geprüft und dokumentiert.

Innerhalb der Vorstellungsgespräche, spätestens jedoch im Einstellungsgespräch wird unser gemeinsam erarbeitetes Schutzkonzept erläutert und die Handhabung ausführlich besprochen. Hierbei ist es unabdingbar, dass die Mitarbeiter*innen sich damit identifizieren können und dieses genauestens umsetzen.

Für alle Mitarbeitenden ist das webbasierte Training „Gemeinsam aktiv für den Kinderschutz“ in einer Lang- sowie einer Kurzversion mit jeweils zwei Modulen (Kursinhalte sowie Wissenstest) im Veranstaltungskatalog des SOS-Kinderdorf e. V. verfügbar. Im Mittelpunkt stehen Sensibilisierung, Vertiefung und Erweiterung von fachlichem Wissen und methodischen Arbeitsformen. Bezüge zu konzeptionellen, institutionell-organisatorischen sowie kooperativen Themen werden hergestellt. Der Kurs generiert Handlungssicherheit für den fachlichen Alltag und die jeweilige Rolle, erweitert das Wissen und die Fähigkeiten im Kinder- und Betreutenschutz und gibt Anregungen für den Transfer in die eigene Einrichtung. Neueingestellte Mitarbeitende haben das WBT im ersten halben Jahr ihrer Anstellung verpflichtend zu absolvieren.

Alle Mitarbeitenden (Fachkräfte, Praktikant*innen, BFDler*innen, FSJler*innen, Ehrenamtliche, Honorarkräfte und andere Mitarbeitende) haben jederzeit die Möglichkeit, sich mit Kolleg*innen und / oder der Leitung zu Fragen oder Beobachtungen, Verunsicherungen oder Problemen bzgl. des Kindeswohls auszutauschen und beraten zu lassen. Natürlich können auch weitere Fachpersonen hinzugezogen werden.

Bei begründetem Verdacht wird nach den vorgegebenen Handlungskonzepten (siehe Anlage A – Verfahrensweg sowie den verbindlichen Verfahrenswegen des SOS-Kinderdorf e.V.) gehandelt.

Bei Unsicherheiten können sich Mitarbeitende jederzeit an die **BUGs** – Stelle (**B**eratung bei **U**nsicherheiten zu **G**renzüberschreitungen in der **s**ozialen Arbeit) des SOS-Kinderdorf e.V. wenden. Das anonyme und freiwillige Angebot hilft, die eigene Wahrnehmung besser einzuschätzen, dient der Reflexion und Einordnung der subjektiven Wahrnehmungen, der Klärung von Gedanken und Gefühlen mit dem Ziel, Handlungssicherheit herzustellen.

Kontakt BUGs: Montag und Mittwoch:

SOS-Kinderdorf Saarbrücken Beratungszentrum Kinderschutz Tel. 0681 93652-75

Dienstag und Donnerstag:

SOS-Kinderdorf Kaiserslautern Familienzentrum Tel. 0631 318097 - 500

4.3 Notfallplan bei Personalunterschreitung

Sollte es zu vermehrter und starker Reduktion von pädagogischen Fachkräften kommen, erfolgen die weiteren Schritte grundsätzlich nur in Absprache mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe / Fachaufsicht Kita.

Bei Personalausfall ist die oberste Priorität immer die Besetzung nach Personalschlüssel wiederherzustellen.

Dies geschieht durch Mehrarbeit innerhalb der Einrichtung oder / und durch eine Aushilfskraft evt. auch Eltern. Dabei ist unbedingt zu beachten:

- Eine Nichtfachkraft kann ausschließlich nach fachlicher Abstimmung auf Leitungsebene allein bei den Kindern eingesetzt werden!
- Die Person muss geeignet sein und unterwiesen werden, welches ihre Aufgaben (ausschließlich Begleitung und Unterstützung der pädagogischen Fachkraft) sind!

Falls es nicht möglich ist, den Personalschlüssel wie oben beschrieben wiederherzustellen, werden innerhalb der Einrichtung der Reihe nach bei Gewährleistung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht folgende Maßnahmen durchgeführt:

1. Die Verfügungszeiten werden in Betreuungszeit umgewandelt, Gruppen zusammengelegt und Aktionsräume reduziert.
2. Die pädagogischen Angebote werden reduziert, Ausflüge etc. ausgesetzt.
3. Die Öffnungszeiten werden reduziert, Teildienste je nach Bedarf festgelegt, Teilzeitkinder sollten ggf. früher abgeholt werden.
4. In vorletzter Instanz wird eine Bedarfsgruppe gebildet und Kinder, deren Betreuung zuhause gesichert ist, werden nicht in der Einrichtung betreut.
5. In letzter Instanz ist die Einrichtung zu schließen

Auf diese beschriebenen Maßnahmen folgt eine Meldung an den Träger und spätestens ab Punkt 3 auch an die Fachaufsicht beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 47 SGB VIII!

4.4 Partizipation und Beschwerdemanagement

Partizipation bedeutet die Einbeziehung von Kindern in die Entscheidungen und Prozesse, die Auswirkungen auf ihr Leben und ihre Lebensumstände haben. Das sich bereits Kinder aktiv an Entscheidungsprozessen beteiligen dürfen, ist ein Grundprinzip der internationalen Kinderrechte. Beteiligung fördert Kinder in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Uns ist es wichtig, jedes Kind in seiner Individualität und seinen Rechten zu achten. Es soll durch eigene Erfahrungen lernen, sich selbst einzuschätzen und zu entwickeln.

Kinder sind bereits sehr früh in der Lage, bei Angelegenheiten, die sie betreffen, mitzuentcheiden. Für uns ist eine Einschränkung der Kinderrechte auf Beteiligung weder rechtlich noch fachlich vertretbar. Grenzen für Beteiligung können sich lediglich ergeben, wenn zwischen Beteiligung und Schutz von Kindern abgewogen werden muss, um Gefährdungen auszuschließen.

Bei uns werden die Kinder im Alltag in die Lage versetzt, ihre Beteiligungsrechte auszuüben. Hier setzen wir an und besprechen mit den Kindern ihre Entscheidungsspielräume. Aufgrund unterschiedlichen Alters und Entwicklungsstandes haben wir dafür unterschiedliche Methoden, die wir in unserer pädagogischen Konzeption beschrieben haben. Dazu gehört beispielsweise für die jüngeren Kinder, dass ihr verbaler und nonverbaler Ausdruck von den pädagogischen Fachkräften wahrgenommen und respektiert wird. Die älteren Kinder lernen nach und nach, ihre Bedürfnisse, Wünsche und Probleme selbstverständlich u.a. in Gesprächskreisen zu formulieren und gemeinsam Lösungen zu suchen und zu finden. Diesbezüglich finden bei Bedarf Projekte wie z.B. „Mein Körper und ich“ statt, Themen der Kinder werden aufgegriffen und weiterbearbeitet. Hierfür steht auch vielfältige Kinderliteratur zur Verfügung.

Beim **Beschwerdemanagement** gilt neben dem Recht auf Beteiligung, bei uns das Recht, sich zu beschweren. Beschwerde bedeutet hier im engeren Sinne, dass sich durch die Beschwerde an eine Person oder Instanz eine Abhilfe des Problems erhofft wird.

Eine Beschwerde ist in jedem Fall ein unerfülltes Bedürfnis. Jemand, der sich beklagt, möchte seine „innere Gefühlswelt ins Reine bringen“ (Angst, Spannung, Stress, Panik, Ärger, Wut, emotionaler Schmerz, Hass) und zwischenmenschliche Rückversicherung (Empathie, Verstehen, Mitgefühl, Beipflichten und Parteinahme), Selbstvergewisserung und Erklärung für seine Situation.

Die Anliegen der Kinder werden bei uns gehört, ernst genommen und angemessen behandelt. Das stärkt die Position der Kinder in der Einrichtung und gibt dem Team neue Sichtweisen auf ihr Wirken. Kinder, die sich selbstbewusst für ihre Rechte und Bedürfnisse einsetzen können, sind besser vor Gefährdung geschützt. Der bewusste Umgang mit Beschwerden der Kinder ist somit eine wichtige Voraussetzung für einen aktiven Kinderschutz in den Tageseinrichtungen. In jeder Beschwerde steckt immer auch Entwicklungspotential! Das Ernstnehmen der Anliegen und Bedürfnisse, die Kinder und Eltern äußern, regen uns an, die eigene Arbeit, Strukturen und Abläufe und das eigene Verhalten zu reflektieren.

Deshalb sind auch alle Anliegen, die aus Sicht von Erwachsenen eher Kleinigkeiten oder Banalitäten darstellen, für uns Fachkräfte wichtig.

Kinder im Kindergartenalter nutzen oft informelle Wege, um ihre Unzufriedenheit zu äußern, und suchen sich hierzu Personen ihres Vertrauens.

Durch die besondere Nähe zu den Kindern ist die Beschwerde in den Tageseinrichtungen meist spontan. Uns ist wichtig, dass die Kinder erfahren, dass ihre Beschwerden ernst genommen, bearbeitet und die Ergebnisse der Bearbeitung ihnen bekannt gemacht werden. Dies wird vereinfacht durch das gemeinsame Festlegen von Gruppenregeln, von Nein- oder Stopp-Regeln und dadurch, dass die Kinder regelmäßig über das Beschwerdeverfahren informiert werden.

Insbesondere das Achten von Grenzen ist uns ein wichtiger Wert. Ein Kind, das ein sicheres Gefühl für die eigene persönliche Grenze hat, kann dies nach außen deutlich machen und „nein“ sagen.

Unsere Aufmerksamkeit als Fachkraft ist besonders dann gefordert, wenn eine Grenze missachtet oder überschritten wird, egal durch wen: Pädagogisches Handeln erfordert dann ein rasches Reagieren und Eingreifen.

Unser Anspruch, die Tageseinrichtung zu einem sicheren Ort für Kinder zu machen, beinhaltet dabei auch das eigene Personal in den Blick zu nehmen und fachlich zu begleiten.

Sollte es zu Beschwerden über eine*n Mitarbeiter*in hinsichtlich einer Vermutung auf grenzverletzendes Verhalten oder sexuell übergriffiges Verhalten kommen, ist das Vorgehen in einem festgelegten Verfahren (siehe verbindliche Verfahrenswege) klar geregelt.

4.5 Aufarbeitung und Rehabilitation

Eine Intervention schließt in der Regel mit der Aufhebung des Schutzplans ab. Um künftige Interventionen zu vermeiden, sind institutionelle Lern- und Verbesserungsprozesse erforderlich – diese werden im folgenden Abschnitt erläutert. Die Vorgehensweise zur Rehabilitation fälschlich beschuldigter Personen wird im Abschnitt „Rehabilitation“ beschrieben.

4.5.1 Aufarbeitung

Sofern es innerhalb der Einrichtung zu Grenzüberschreitungen gekommen ist, ist eine entsprechende Aufarbeitung erforderlich. Einerseits wird durch eine sorgfältige Aufarbeitung Verantwortung für die Ereignisse übernommen, andererseits ergibt sich die Möglichkeit, aus ihnen zu lernen.

Im Rahmen der Aufarbeitung können u.a. folgende Fragestellungen behandelt werden:

Interventionsplan:

- Hat er funktioniert?
- Falls nein:
 - War er bekannt?
 - Wo lagen die Probleme? Wie können sie behoben werden?
 - Müssen Abläufe/Verantwortlichkeiten klarer definiert werden?

Unterstützung & Anerkennung für Betroffene und Bezugspersonen:

- Wie können Sicherheit, Normalität und Alltag schnellstens hergestellt werden?
- Bedarf an therapeutischer Hilfe/Beratung?

Bedarfe der Mitarbeitenden:

- Was hilft beim Lernen aus dem Vorfall?
- Was fördert eine gute (Zusammen-)Arbeit danach?
- Wie mit eigenen Belastungen umgehen?

Personenspezifische Faktoren:

- Gab es Wegschauen oder unterlassene Meldungen?
- Haben individuelle Aspekte den Vorfall begünstigt?

Strukturelle & kulturelle Aspekte der Organisation:

- Welche Strukturen/Kulturen haben Grenzverletzung begünstigt oder nicht verhindert?

Die Einrichtungsleitung hat die Aufgabe, eine fachliche und reflexive Auseinandersetzung mit Verhaltensweisen, Inhalten und Strukturen, die das Kindeswohl gefährden, zu initiieren. Zu diesem Zweck können kollegiale Beratungen, Supervision, interne Fachtage, Workshops sowie die Überarbeitung der Schutzkonzepte durchgeführt werden.

Hierbei ist es von entscheidender Bedeutung:

- dass die Mitarbeitenden kontinuierlich geschult und weitergebildet werden, um die ihnen anvertrauten Kinder adäquat betreuen und ihren Aufgaben als Garanten ihres Wohls gerecht werden zu können.
- Zuständigkeiten, Dienstwege und Dokumentationsmethoden zu klären sowie im Bedarfsfall weiterzuentwickeln, um dem Schutzauftrag zu entsprechen.

Die Regionalleitung sowie die Stabsstelle Kinder- und Betreuerschutz beziehungsweise die interne Anlauf- und Monitoringstelle (iAMst) sind umfassend über die Ergebnisse der Aufarbeitung sowie die vorgesehenen strukturellen und inhaltlichen Verbesserungsmaßnahmen zu unterrichten. Diese können zudem bei Themen zur Aufarbeitung unterstützend hinzugezogen werden.

4.5.2 Rehabilitation

Stellt sich ein Vorwurf als unbegründet heraus, ist ein Rehabilitationsverfahren einzuleiten. Ziel ist es, die berufliche Reputation und das gesellschaftliche Ansehen der fälschlich beschuldigten Person so weit wie möglich wiederherzustellen. Dieses Verfahren ist mit der gleichen Sorgfalt und Ernsthaftigkeit durchzuführen wie die ursprüngliche Verdachtsabklärung.

Hierbei sind folgende Punkte in der Umsetzung zu beachten:

Transparente Kommunikation

- Die Einrichtungsleitung informiert die zuständige Regionalleitung (Nord-Ost) sowie die interne Anlauf- und Monitoringstelle (iAMst) verbindlich und umfassend über die Ergebnisse und Maßnahmen der Rehabilitation.
- Alle Personen und Stellen, die im Rahmen der Intervention informiert wurden, sind ebenfalls über die Aufklärung des Verdachts zu unterrichten.
- Mit der betroffenen Person wird abgestimmt, ob ein darüberhinausgehender Personenkreis informiert werden soll.

Wiederherstellung von Vertrauen und Arbeitsfähigkeit

- Zur Wiederherstellung des Vertrauensverhältnisses zwischen der beschuldigten Person, dem Team und der Leitung sind moderierte Gespräche erforderlich. Externe Supervision kann dabei hilfreich sein.
- Die Rückkehr in den Arbeitsalltag hat Priorität. Neben der Beendigung möglicher Freistellungen sind auch emotionale Unterstützungsangebote bereitzustellen (z. B. Coaching oder Supervision).
- Die psychosoziale Belastung durch einen unbegründeten Vorwurf ist ernst zu nehmen. Entsprechende Unterstützungsmaßnahmen müssen individuell abgestimmt werden.
- Sollte der betroffenen Person durch das Verfahren unzumutbare Kosten entstanden sein, kann im Einzelfall geprüft werden, ob eine Entschädigungsleistung durch SOS-Kinderdorf e. V. möglich ist. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Pädagogische Begleitung bei kindlichem Fehlverdacht

- Geht der unbegründete Vorwurf von einem Kind aus, sind mögliche Spaltungen oder Konflikte innerhalb der Gruppe pädagogisch zu bearbeiten.
- Es ist alters- und situationsgerecht über das Thema falscher Beschuldigungen und deren Auswirkungen zu sprechen.
- Für das Kind, von dem der Vorwurf ausging, sind passende pädagogische oder therapeutische Maßnahmen einzuleiten.
- Gemeinsam mit der betroffenen Fachkraft ist zu prüfen, ob eine weitere Zusammenarbeit mit dem Kind möglich ist oder ob alternative Lösungen erforderlich sind.

Weitere Informationen sind in dem vereinsinternen Dokument "Praxishilfe zur Rehabilitierung von Mitarbeitenden bei ausgeräumtem Verdacht auf Grenzüberschreitung" formuliert.

Neben der individuellen Rehabilitation ist auch die institutionelle Ebene zu berücksichtigen. Unbegründete Verdachtsfälle können das öffentliche Ansehen der Einrichtung nachhaltig beeinträchtigen. Daher ist eine abgestimmte Strategie für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit gemäß dem Krisenkommunikationskonzept unerlässlich.

5 Sexualpädagogisches Konzept

Unser sexualpädagogisches Konzept beschreibt das abgestimmte, klare und eindeutige Verhalten aller Beteiligten im Umgang mit kindlicher Sexualität und geschlechterbewusster Pädagogik im Kita-Alltag.

Es erfolgt keine Ablenkung von tabuisierten Themen oder kritischen Situationen.

Was an Handlungen der Kinder wie und wo erlaubt ist, haben wir im Team als Konsens entschieden. Die Kinder erhalten eine respektvolle, der individuellen Situation und dem Alter angemessene Erklärung. Es reichen wenige, gut nachvollziehbare und positiv formulierte Regeln, wie z. B. Regelungen für das Verhalten der Kinder bei Doktorspielen. Dadurch herrscht Klarheit bei allen Beteiligten und jede*r weiß, in welchem Rahmen man sich bewegen darf.

Wenn Kinder alt genug sind Fragen zu stellen, müssen sie Antworten erhalten. Das sexualpädagogische Konzept hilft uns bei der Überlegung, wie die „Dinge beim Namen“ genannt und in welchem Umfang Fragen beantwortet werden können. Wir haben eine gemeinsame „offizielle“ Kita-Sprache, die im sexualpädagogischen Kontext benutzt wird. Wir verwenden korrekte Begriffe und eine diskriminierungsfreie Sprache. Dies hat zur Folge, dass Kinder nach grenzverletzenden Situationen eventuell selbst Übergriffe benennen und darauf vertrauen können, dass die Fachkräfte ihnen zuhören und sie ernst nehmen.

Anmerkungen und Anregungen der Elternschaft haben bei der Erstellung des Schutzkonzeptes ebenso Berücksichtigung gefunden wie die der Kinder (bspw. durch die Auswertung der Risikoanalyse). Durch die Information und Kommunikation entstehen Transparenz, ein sicheres Gefühl und eine gute Basis für eine gelingende Erziehungspartnerschaft. Die Eltern erlangen Kenntnis, in welchen Situationen wir wie eingreifen und können auch in schwierigen Situationen auf die Kompetenz des Teams vertrauen.

Wie viele Erwachsene haben Eltern meist eine eher enge Begriffsdefinition von kindlicher Sexualität, während hingegen wir Fachkräfte von einem weiter gefassten Begriff ausgehen. Deshalb ist es unerlässlich, dass Begriffsverständnisse geklärt werden, um hier Unsicherheiten und Bedenken auszuräumen zu können. Nur wenn Eltern ein entsprechendes Wissen über die Sexualität ihres Kindes haben, können sie auch die Ziele und Handlungen der Fachkräfte verstehen und mittragen. Um die Kinder und auch die Eltern kompetent begleiten zu können, besuchen die Mitarbeiter*innen regelmäßig Fortbildungen zum Thema Sexualpädagogik und Prävention, thematisieren die Inhalte in Teambesprechungen und werden jährlich im Belehrungskontext unterwiesen.

5.1 Sexualpädagogik in der Kindertagesstätte

Das Thema Sexualpädagogik ist ein wichtiges Thema schwerpunktmäßig im Bildungsbereich „Gesundheit“. Ziel ist es, dass alle Mädchen und Jungen einen positiven Zugang zu ihrem Körper und zu ihrer Sexualität finden. So lernen sie, respektvoll mit sich und anderen umzugehen und ihre eigenen Grenzen zu wahren. Auch Angebote zur Prävention von sexueller Gewalt gegen Kinder gehören dazu.

Das Themenfeld Sexualpädagogik wird mitunter zu Hause als auch in der KiTa umgesetzt. Über die pädagogische Umsetzung in der KiTa wird z. B. durch Elternabende, zum Teil mit externen Referent*innen, durch Aushänge und in den Entwicklungsgesprächen informiert.

Das Thema Sexualpädagogik findet sich in den Gruppenräumen der KiTa durch vielfältiges Material, wie z. B. Bilderbücher wieder. Durch vielfältige Angebote oder Spiele zur Körperwahrnehmung, z.B. mit Sand, Rasierschaum oder Wasser, wird dieser Bildungsbereich weiter ausgestaltet.

In ihrer Kindergartenzeit sollen alle Mädchen und Jungen die Bezeichnungen und die Funktionen der Körperteile des menschlichen Körpers kennenlernen. Dazu gehört auch, dass Kinder die Bezeichnungen für die Geschlechtsorgane kennen und benutzen können und Antworten auf ihre Fragen bezüglich Liebe, Sexualität, Zeugung und Geburt erhalten. Dabei wird es nicht allein den Kindern überlassen, wann das Thema Sexualpädagogik in der KiTa aktuell wird: Durch gezielt bereit gestellte Bücher und durch Spielmaterial sowie Angebote der Mitarbeiter*innen an die Mädchen und Jungen werden diese zur bewussten Auseinandersetzung mit diesem Themenbereich

angeregt. Die Kinder erleben, dass alle Lebens- und Familienformen in der KiTa gleichermaßen wertgeschätzt werden.

Ab einem bestimmten Alter beginnen Kinder, mit Sprache zu experimentieren und fangen an, die Wirkung verschiedenster, unter anderem auch sexualisierter und sexistischer Schimpfworte auszuprobieren und damit die (Scham-) Grenzen der Erwachsenen zu erforschen. Die Mitarbeiter*innen in der Gruppe wissen darum und nehmen die Worte der Kinder auf, um ihnen ihre Bedeutung zu erklären. So lernen die Kinder, dass manche Worte verletzend oder missachtend wirken und dass sie deshalb nicht gebraucht werden sollen.

5.2 Teilhabe und Selbstbestimmung

Teilhabe im Zusammenhang mit der Arbeit mit Mädchen und Jungen bedeutet, dass Kinder aktiv in sie betreffenden Entscheidungen einbezogen werden und so ihren Alltag mitgestalten können. Dadurch werden Kinder in ihrer Selbstständigkeit und in ihrem Selbstwertgefühl gestärkt und können lernen, sich für oder gegen etwas zu entscheiden und die Entscheidungen anderer zu respektieren. Dies beginnt schon bei dem jungen Kind, das sich im Rahmen seiner Möglichkeiten aussuchen kann, mit wem es spielen möchte oder welche*r Mitarbeiter*in es bspw. wickeln soll. Es lernt, dass sein Wunsch respektiert wird, wenn es zum Beispiel äußert, lieber von einem / einer anderen Mitarbeiter*in zur Toilette begleitet werden zu wollen. So erfahren die Kinder, dass sie mit ihren Wünschen gehört und ernst genommen werden. Es liegt in der Verantwortung der Mitarbeiter*innen, die Bereiche festzulegen, in denen die Kinder mitentscheiden. Es gibt auch Bereiche, in denen sie keine eigenen Entscheidungen treffen können, wenn z.B. ihre Gesundheit oder ihre Sicherheit gefährdet ist.

Partizipation betrifft grundsätzlich alle Bereiche des Alltags mit Kindern. Wir beziehen uns hier vor allem auf das Erziehungsziel der Selbstbestimmung in Bezug auf den eigenen Körper und die eigenen Gefühle der Kinder:

Mädchen und Jungen werden darin bestärkt, ihre eigenen Gefühle und die Gefühle anderer wahrzunehmen und sie zu beachten. So haben sie das Recht „Nein“ zu sagen und ihr „Nein“ wird akzeptiert. Dies bezieht sich auch darauf, wenn sie zum Beispiel nicht auf den Schoß oder an die Hand genommen werden, fotografiert oder berührt werden möchten. In Momenten, in denen die Kinder die Personen nicht selbst aussuchen kann (bspw. mitunter in Wickelsituationen), werden sie gut, liebevoll und intensiv begleitet (Transparent, Erklären warum, etc.).

5.3 Nähe und Distanz

Die Mitarbeiter*innen respektieren die Wünsche jedes einzelnen Kindes in Bezug auf Nähe und Distanz, wie zum Beispiel beim Wickeln oder Kuseln.

Mädchen und Jungen suchen sich dabei die eigene Bindungsperson unter den Mitarbeiter*innen aus, der sie sich anvertrauen und bei der sie Nähe suchen.

Den FK ist wichtig, dass jedes Kind das Maß an Nähe bekommt, das es benötigt, um sich sicher und beschützt zu fühlen. Dafür achten sie auf die Signale des Kindes und orientieren sich an seinen Bedürfnissen. Sie achten auf individuelle Äußerungen des Kindes, bspw. in Bezug auf Berührungen, und reagieren angemessen.

Das Maß an körperlicher Nähe ist abhängig von dem Alter der Mädchen und Jungen. Die Jüngsten benötigen noch viel Schutz und Zuwendung. Die älteren Kinder sind häufig nicht mehr so anhänglich wie die jüngeren und erkunden neugierig ihr Umfeld, so dass auch das Nähe-suchende Verhalten gegenüber den Mitarbeiter*innen allmählich abnimmt. In Situationen, in denen das Kind Unterstützung oder Nähe wünscht, weil es zum Beispiel traurig ist, reagieren die Mitarbeiter*innen entsprechend feinfühlig auf die Bedürfnisse des Kindes, bis es sich wieder wohl fühlt. Dann wird es zu neuen Aktivitäten bzw. zum Spiel angeregt.

Die Mitarbeiter*innen achten dabei auch auf ihre eigenen Grenzen, so werden Kinder in unserer Einrichtung nicht geküsst. Sollte ein angehendes Schulkind z. B. eine*n Mitarbeiter*in küssen wollen, antwortet diese*r mit dem freundlich aber bestimmt geäußerten Satz: „Das möchte ich nicht, weil...“

Ein junges Kind, das spontan und unbefangen seine Zuneigung zeigen möchte, wird diese Antwort nicht erhalten, da es den Hintergrund noch nicht verstehen kann.

So lernen die Kinder nach und nach, dass sie selbst, wie auch ihre Erzieher*innen, für sich entscheiden können, wie viel körperliche Nähe sie zulassen möchten. Zudem lernen sie durch die Vorbildfunktion der Erzieher*innen, sich selbstbestimmt zu verhalten und „Nein“ zu unerwünschtem Verhalten, wie ungewollten Berührungen, zu sagen.

5.4 Kindliche Sexualentwicklung

Mütter und Väter sind oft irritiert, wenn im Zusammenhang mit ihren jungen Kindern von Sexualität gesprochen wird. Die kindliche Sexualität unterscheidet sich jedoch grundlegend von der Sexualität Erwachsener.

Mädchen und Jungen nehmen angenehme Gefühle mit allen Sinnen wahr und reagieren spontan, neugierig und unbefangen auf alles, was sie im Zusammenhang mit Körperlichkeit erleben.

Die Regeln, nach denen Erwachsene Handlungen bewerten - also entscheiden, was „erlaubt“ ist und was nicht -, erlernen die Kinder in den ersten Lebensjahren dadurch, dass Erwachsene ihnen diese vorleben oder dadurch, dass ihnen bestimmte Handlungen erlaubt oder verboten werden.

In einer Zeit, in der oft schon Kindergartenkinder im Fernsehen, in Zeitschriften und auf Plakaten mit der Sexualität Erwachsener konfrontiert werden, ist es uns umso wichtiger, dass Elternhaus und KiTa im engen Dialog den Kindern die Möglichkeit bieten, eine eigene Haltung zur Sexualität zu entwickeln und bei den zugänglichen Informationen nicht allein auf die „heimlichen Aufklärer“ - wie z. B. ungeeignete Videos, Bücher und Fernsehsendungen - angewiesen sind.

5.5 Was bedeutet das konkret für das Alltagshandeln in der Einrichtung?

- Über den eigenen Körper sprechen

Genauso selbstverständlich wie Kleinkinder ihre Hände und Füße betrachten und begreifen, erkunden sie auch ihre Geschlechtsteile und so selbstverständlich wie Eltern z. B. beim Wickeln und Waschen des Kindes Arme, Beine, oder Bauch benennen, sollten sie auch die Geschlechtsteile benennen. So lernen die Mädchen und Jungen mit der Sprachentwicklung die Benennung aller Körperteile, was für den Aufbau eines positiven Körpergefühls ein wichtiger Schritt ist. Die Fachkräfte setzen dies bei ihrer Arbeit fort und achten darauf, auch in Absprache mit den Sorgeberechtigten, angemessene Bezeichnungen bei der Benennung der Geschlechtsteile zu verwenden. In unserer Einrichtung beachten wir die eigene Sprache des Kindes, verwenden selbst aber einheitlich die Begrifflichkeiten: Vagina (innere weibl. Geschlechtsorgane) und Vulva (äußere weibl. Geschlechtsorgane), After und Penis.

Dazu gehört auch, dass Fragen von Kindern ernsthaft beantwortet werden. Mit der Sprachentwicklung geht das sogenannte „Fragealter“ der Kinder einher. Sie möchten alles ergründen und stellen zu jedem Thema Fragen. Kinder möchten auch wissen, wie ein Baby in den Bauch kommt - manche Kinder denken, es hat jemand hineingelegt und dann sind die Fragen, wer das gewesen ist und vor allem, wie es wieder herauskommt, für die Mädchen und Jungen von Interesse. Die Kinder erhalten auf ihre Fragen Antworten in kindgerechter Sprache, die entsprechend ihrem Entwicklungsstand formuliert und erklärt werden und in Absprache mit den Eltern erfolgen.

- Kennenlernen des eigenen Körpers

Bemerken Erwachsene, dass ein Kind sich an seinen Geschlechtsteilen berührt, ist ihnen dies manchmal unangenehm und sie neigen dazu, dies zu verbieten. Für eine positive Einstellung zum eigenen Körper ist es förderlich, seine Erkundungen zuzulassen. In jedem Fall achten die Erzieher*innen darauf, dass dies in einem geschützten Rahmen und nicht öffentlich geschieht.

Zur kindlichen Sexualentwicklung gehört die Neugier auf alles, was mit dem eigenen Körper und dessen Funktionen zusammenhängt. Deutlich tritt dieses Interesse bei dem Thema Selbstberührungen und bei „Doktorspielen“ zu Tage. Es gehört zur kindlichen Sexualentwicklung, dass manche Kinder ihrer Neugier durch Berührungen im Genitalbereich Ausdruck verleihen. Manche Kinder tun

dies, andere nicht. Diesem Interesse des Kindes begegnen die Fachkräfte mit einer offenen und wertschätzenden Haltung auf der Basis von fachlichem Wissen.

Genauso wichtig wie das Thema Selbsterkundung ist die Auseinandersetzung mit den sogenannten „Doktorspielen“. Bei „Doktorspielen“ stillen Kinder ihre Neugierde und ihr Interesse in Bezug auf ihren eigenen Körper und den, anderer Kinder. Sie schauen sich gegenseitig unbekleidet an und vergleichen ihren Körper mit dem, anderer Kinder. Manchmal spielen nur zwei Kinder, manchmal mehrere miteinander.

Viele Erwachsene reagieren verunsichert, wenn ihr Kind mit anderen Kindern „Doktor spielt“. Während es den Einen peinlich ist, befürchten die anderen, dass die Kinder zu früh sexuell aktiv werden. Wie die Selbsterkundung gehören auch „Doktorspiele“ zur kindlichen Sexualentwicklung.

„Doktorspiele“ werden in der Einrichtung zugelassen, sofern feststehende Regeln beachtet werden:

1. Jedes Kind bestimmt selbst, mit wem und wann es Doktor spielen möchte.
2. Mädchen und Jungen streicheln und untersuchen einander nur so viel, wie es für sie selbst und die anderen Kinder schön ist.
3. Kein Kind tut einem anderen Kind weh!
4. Niemand steckt einem anderen Kind etwas in jegliche Körperöffnungen (den After, in die Vagina, in den Penis, in die Nase, in den Mund oder ins Ohr).
5. Größere Kinder, Jugendliche und Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen.
6. Hilfe holen ist kein Petzen!

Die Fachkräfte kennen die Grenzen für „Doktorspiele“, vermitteln diese den Kindern und achten immer auf deren Einhaltung.

■ Wickeln

Es gehört zu den Aufgaben aller in der jeweiligen Kindergruppe beschäftigten Erzieher*innen, Kinderpfleger*innen, BFDler*innen sowie Berufspraktikant*innen, das Wickeln der Kinder zu übernehmen.

Praktikant*innen, die nur wenige Wochen oder kürzer in der Einrichtung sind, wickeln nicht, es sei denn, ein Kind wünscht sich dies ausdrücklich. In so einem Fall wird der junge Mensch von einer Fachkraft angeleitet und begleitet.

Während der Eingewöhnungszeit begleiten die Mitarbeiter*innen die Eltern beim Wickeln Ihres Kindes. Es ist das Ziel, in dieser Zeit das Vertrauen des Kindes zu gewinnen, so dass es sich bald auch gerne von den Mitarbeiter*innen der Gruppe wickeln lässt. Außerdem können die Eltern so auf Besonderheiten und Rituale beim Wickeln des Kindes hinweisen. Wenn das Kind sein Einverständnis signalisiert, übernehmen die pädagogischen Fachkräfte zunächst mit Begleitung der Eltern das Wickeln, bis sie das Kind schließlich allein versorgen.

Die Wickelsituation ist nicht nur eine reine Pflege- sondern auch eine soziale Situation, die die Mädchen und Jungen oft genießen. Andere Kinder dürfen die Wickelsituation begleiten, wenn das Kind sowie die begleitenden Kinder dies wünschen.

Die Kinder unserer Einrichtung werden nach Bedarf gewickelt. Die Entwöhnung von der Windel ist eine große Aufgabe, die individuell unterschiedlich bewältigt wird. Die Mitarbeiter*innen begleiten und beraten die Familien hierbei eng. Dies geschieht z. B. in Gesprächen, durch Informationsveranstaltungen und Literaturtipps.

Die pädagogischen Mitarbeiter*innen begleiten die Entwöhnung des Kindes von der Windel gelassen und beugen Leistungsdruck vor. Sie wissen, dass es dazu gehört, dass die Mädchen und Jungen hin und wieder in die Hose urinieren und / oder koten und gehen selbstverständlich damit um.

5.6 Typisch Mädchen - typisch Junge

Wenn ein Kind geboren wurde, ist oft die erste Frage von Freunden und Verwandten, ob es ein Mädchen oder ein Junge ist. Häufig ist das Geschlecht des Kindes ausschlaggebend dafür, welches Spielzeug es geschenkt bekommt und welche Aktivitäten mit ihm unternommen werden. Für die Entwicklung eines Kindes ist es wichtig, sich in vielen verschiedenen Bereichen auszuprobieren - unabhängig davon, ob es ein Mädchen oder ein Junge ist. So wie eine junge Frau heute

selbstverständlich einen technischen Beruf erlernen oder studieren kann, kann ein junger Mann sich dafür entscheiden, einen sozialen oder pflegerischen Beruf zu ergreifen.

Diese gesellschaftliche Entwicklung findet sich in vielen Aspekten des alltäglichen Angebotes in der Einrichtung wieder. So erhalten Kinder Anregungen und Impulse, die von den Interessen der Kinder ausgehen, egal welchem Geschlecht sie angehören. Jungen und Mädchen erhalten kreative Angebote wie zum Beispiel Musik und Tanz, Bewegungsangebote wie Fußball und Klettern, Angebote im hauswirtschaftlichen Bereich wie zum Beispiel Kochen und Backen oder handwerkliche Tätigkeiten. Auch bei der Auswahl von bspw. Geburtstagsgeschenken können Kinder frei nach ihren Interessen aus einer Schatzkiste wählen, ohne auf eine jungen- oder mädchenspezifische Zuordnung angewiesen zu sein.

Es ist die Aufgabe der Mitarbeiter*innen, darauf zu achten, dass sich alle Kinder gleichermaßen daran beteiligen, den Tisch zu decken und zum Beispiel die Bauklötze einzuräumen. Die Gruppenräume sind so ausgestattet, dass Mädchen und Jungen Spiel- und Beschäftigungsmaterial vorfinden, das vielfältig und für alle Kinder zugänglich ist. So bieten die Fachkräfte Kindern gezielt Material und Spielmöglichkeiten an, die ihre Kompetenzen erweitern und ihre Interessen fördern. So sollen die Kinder angeregt werden, Tätigkeiten und Verhaltensweisen zu erproben und entwickeln, die nicht den typischen Rollenzuschreibungen entsprechen.

Alle Gefühlsäußerungen sind unabhängig von gesellschaftlichen Erwartungen an das Verhalten von Mädchen und Jungen willkommen und wertgeschätzt. Bei Schmerz oder Traurigkeit zu weinen, wird bei Jungen und Mädchen akzeptiert.

Die Fachkräfte sind den Kindern ein Vorbild, indem sie die vom Geschlecht unabhängigen Stärken der Kinder fördern und mit Rollenklischees aufmerksam umgehen. Gleichzeitig ist ihnen bewusst, dass sie auch mit ihrem Handeln wichtige Rollenmodelle für die Kinder sind. Sie achten darauf, alle Aufgaben gleichermaßen zu übernehmen und Tätigkeiten nicht nach „Arbeiten für Männer“ oder „Arbeiten für Frauen“ zu unterscheiden.

In regelmäßigen Abständen gibt es Entwicklungsgespräche, in denen auch die Identitätsfindung Ihres Kindes ein Thema sein kann, damit sowohl die Eltern als auch die Mitarbeiter*innen jedes Kind darin unterstützen, seine individuelle Persönlichkeit zu entwickeln.

5.7 Zusammenarbeit mit Eltern

Den Mitarbeiter*innen ist es wichtig, dass alle Familien über die pädagogische Arbeit informiert werden, die in der Einrichtung geleistet wird. Dazu zählen auch Informationen über die kindliche Entwicklung, einschließlich der kindlichen Sexualität.

Diese Informationen ermöglichen einen intensiven und offenen Austausch über die Kinder und deren Entwicklung mit den Mitarbeiter*innen aus der Einrichtung, in der Ihr Kind täglich betreut wird. Zudem werden mögliche Unsicherheiten im Zusammenhang mit dem Thema der „kindlichen Sexualität“ abgebaut und die Kinder werden in ihrer individuellen Entwicklung gestärkt.

Um die Fragen, die Mütter und Väter stellen, richtig beantworten zu können, erhalten die Mitarbeiter*innen Schulungen zum Thema „Kindliche Entwicklung“ und „Sexualpädagogik“. Bei Bedarf gibt es die Möglichkeit, Experten für gemeinsame Informationsabende in die Einrichtung einzuladen, entsprechende Beratungsangebote vorzustellen oder nach den individuellen Bedarfen zu entwickeln.

Auch die regelmäßig stattfindenden Entwicklungsgespräche bieten dazu einen Gesprächsrahmen. Die Mitarbeiter*innen werden allen Fragen mit einer offenen Haltung begegnen.

5.8 Verhaltenskodex

Unser Verhaltenskodex legt Regeln für einen grenzachtenden, respektvollen Umgang der haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen mit den Kindern und deren Sorgeberechtigten fest.

Wir handeln verantwortlich!

1. Wir, die Mitarbeitenden der SOS-Kita „Hermann Gmeiner“ verpflichten uns, Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen. Wir achten dabei auch auf Zeichen von Vernachlässigung.
2. Wir nehmen die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder wahr und ernst.
3. Wir respektieren den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Gruppenmitglieder und treten ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.
4. Gemeinsam mit anderen unterstützen wir Kinder in ihrer Entwicklung und bieten ihnen Möglichkeiten, Selbstvertrauen, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört der Umgang mit Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen.
5. Mit der uns übertragenen Verantwortung in der Mitarbeit gehen wir sorgsam um.
6. Wir verzichten auf verbales und nonverbales, abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehen gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
7. Wir lösen Konflikte gewaltfrei und bemühen uns, umbeschreibende, nicht wertende Äußerungen aus der sogenannten Ich-Perspektive.
8. Falls Konflikte eskalieren, sorgen wir für eine Atmosphäre, die eine Rückkehr ohne Niederlage ermöglicht.
9. Wir ermutigen Kinder dazu, sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen und ihnen zu erzählen, was sie als Teilnehmende erleben, vor allem auch von Situationen, in denen sie sich bedrängt fühlen.
10. Wir arbeiten ehrlich und aufrichtig mit den Eltern der uns anvertrauten Kinder zusammen, respektieren sie in ihrer Verantwortung und informieren sie über unsere Grundsätze für das Kindeswohl.
11. Wir nehmen Hinweise und Beschwerden von Kindern, Eltern, Mitarbeiter*innen, Praktikant*innen und anderen Personen ernst.
12. Im Umgang mit Medien ist die Beachtung des geltenden Datenschutzes und der Intimsphäre der Kinder selbstverständlich. Bei Veröffentlichungen beachten wir insbesondere sowohl das allgemeine Persönlichkeitsrecht als auch das Recht an Aufnahmen und Abbildungen jeglicher Art.
13. Wir werden uns gegenseitig und im Mitarbeiterteam auf Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe oder im Team zu schaffen und zu erhalten.

Diesem Ehrenkodex fühle ich mich verpflichtet.

(Datum, Name, Unterschrift)

5.9 Verhaltensampel in unserer Einrichtung

<p>Dieses Verhalten geht nicht</p>	<p>Intim anfassen Intimsphäre missachten Zu etwas Zwingen Schlagen Strafen Angst machen Sozialer Ausschluss Vorführen Nicht beachten Diskriminieren Bloßstellen Lächerlich machen Kneifen Verletzen (fest anpacken, am Arm ziehen) Unangemessene Sanktionen</p>	<p>Misshandeln Herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen Schubsen Isolieren / fesseln / einsperren Schütteln Vertrauen brechen Bewusste Aufsichtspflichtverletzung Mangelnde Einsicht konstantes Fehlverhalten Küssen Filme mit grenzverletzenden Inhalten und Persönlichkeitsverletzende Fotos von Kindern anfertigen u. ins Internet stellen Dauerhafte Über- und Unterforderung</p>
<p>Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich</p>	<p>Sozialer Ausschluss (vor die Tür begleiten) Auslachen (Schadenfreude, dringend anschließende Reflexion mit dem Kind / Erwachsenen) Lächerliche, ironisch gemeinte Sprüche Regeln eigenmächtig ändern Regeln werden von Erwachsenen nicht eingehalten Keine Regeln festlegen (regelloses Haus) Überforderung / Unterforderung</p>	<p>Stigmatisieren Ständiges Loben und Belohnen (Bewusstes) Wegschauen Anschmauen Laute körperliche Anspannung mit Aggression Unsicheres Handeln Nicht ausreden lassen/ nicht zuhören Autoritäres Erwachsenenverhalten Verabredungen nicht einhalten</p>
<p>Diese aufgezählten Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden. Insbesondere folgende grundlegende Aspekte erfordern Selbstreflektion: Welches Verhalten bringt mich auf die Palme? Wo sind meine eigenen Grenzen? Hierbei unterstützt die Methode der kollegialen Beratung bzw. das Ansprechen einer Vertrauensperson.</p>		
<p>Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig</p>	<p>Positive Grundhaltung Ressourcenorientiert arbeiten Verlässliche Strukturen Positives Menschenbild Den Gefühlen der Kinder Raum geben Trauer zulassen Flexibilität (Themen spontan aufgreifen, Fröhlichkeit, Vermittler / Schlichter) Regelkonform verhalten Konsequent sein Verständnisvoll sein Distanz und Nähe (Wärme) Kinder und Eltern wertschätzen Empathie verbalisieren und mit Körpersprache, Herzlichkeit zeigen Ausgeglichenheit Freundlichkeit partnerschaftliches Verhalten Hilfe zur Selbsthilfe</p>	<p>Aufmerksames Zuhören Jedes Thema wertschätzen Angemessenes Lob aussprechen können Vorbildliche Sprache Integrität des Kindes achten und die eigene, gewaltfreie Kommunikation Ehrlichkeit Authentisch sein Transparenz Echtheit Unvoreingenommenheit Fairness Gerechtigkeit Begeisterungsfähigkeit Selbstreflexion „Nimm nichts persönlich“ Auf die Augenhöhe der Kinder gehen Impulse geben Verlässlichkeit</p>
<p>Folgendes wird von Kindern möglicherweise nicht gern gesehen, ist aber trotzdem wichtig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regeln einhalten • Tagesablauf einhalten • Grenzüberschreitungen unter Kindern und Erzieher/-innen unterbinden • Kinder anhalten, Konflikte friedlich zu lösen • Klug ist es, in schwierigen, verfahrenen Situationen einen Neustart / Reset zu initiieren 		

Der Verhaltenskodex und die Verhaltensampel sind zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts für die Einrichtung und für alle Mitarbeitenden verbindlich!!!

Die Verfahrensabläufe (Anlage A-I) sind allen Beschäftigten bei einer Einführung in das Kinderschutzkonzept gezeigt und erläutert worden. Sie befinden sich im SOS-Ordner der Einrichtung.⁷

Anlagen:

- A Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- B Beobachtungsbogen
- C Interner Beratungsplan
- D Gemeinsamer Beratungs- und Hilfeplan
- E Meldebogen an das Jugendamt
- F Verfahrensablauf bei Verdacht gegenüber Beschäftigten
- G Verfahrensregelungen zum Rehabilitationsverfahren
- H Wenn Kinder sexuell übergriffig werden
- I Krisenintervention
- J Leitfragen für einrichtungsindividuelle Risikoanalyse

⁷ Quellen: Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen. Münster 2016
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Bundeskinderschutzgesetz. Der Inhalt in Kürze. Berlin 2012
Der Paritätische Gesamtverband: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen. Berlin 2015

Anlage A Verfahrensablauf bei Verdacht auf externe Kindeswohlgefährdung

Werden bei der Arbeit Hinweise auf eine externe Kindeswohlgefährdung festgestellt, gilt folgendes Handlungskonzept, um dem Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII wirksam nachzukommen.

1. Begründeter Verdacht (Anmerkung 1)

Erkennen und Dokumentieren von Anhaltspunkten - siehe Anlage B



2. Information an Leitung und Fallbesprechung im Team

- Schilderung der Beobachtung und gemeinsame Prüfung, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen
- Anlegen einer Falldokumentation
- Information des Trägers

Ist professionelle Hilfe nötig? NEIN

JA ↓



3. Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Weitere Beobachtung



AB HIER SOLLTE DIE PROFESSIONELLE HILFE ANLEITEN UND ENTSCHEIDEN!

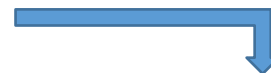
4. Gemeinsame Abschätzung des Gefährdungsrisikos (Anmerkung 2)

Fortführung der Falldokumentation - siehe Anlage C



Ergreifen von Sofortmaßnahmen erforderlich? JA

NEIN ↓



Entwicklung eines Schutzplanes

Sofort Allgemeinen Sozialen Dienst

Vorbereitung des Elterngespräches

einschalten und Eltern informieren

Dokumentation schriftliche Meldung Anlage E



5. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten (Anmerkung 3)

- Durchführung eines Gespräches mit den Personensorgeberechtigten grundsätzlich zu zweit, soweit dadurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird.
- Bieten Sie den Eltern die mit der insoweit erfahrenen Fachkraft besprochenen Hilfsangebote an und vergewissern Sie sich, ob diese auch angenommen und umgesetzt werden.
- Protokoll mit Zielvereinbarungen schriftlich festhalten und unterzeichnen lassen

Fortführung Falldokumentation - siehe Anlage D

Zeigen sich die Personensorgeberechtigten

kooperativ und nehmen Hilfeangebot an?

NEIN

JA

Termin für Folgegespräch festlegen
und weiter beobachten

Allgemeinen Sozialen Dienst ein-
schalten und Eltern informieren:

- bei keiner oder ungenügender Kooperation durch die Eltern
- wenn dem Träger die von den Personensorgeberechtigten angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen und sie sich nicht sicher sind, ob durch die vereinbarten Hilfen die Gefährdung für das Kind tatsächlich beseitigt wird
- die Personensorgeberechtigten die Inanspruchnahme von Hilfen verweigern

Dokumentation schriftliche Meldung Anlage E

Anmerkungen zu Anlage A

(1)

Fallen Ihnen in Ihrer Gruppe oder Ihrer Funktion – einmalig oder wiederholt – gewichtige Anhaltspunkte bei einem Kind oder Jugendlichen auf, die eine Kindeswohlgefährdung möglich oder sogar wahrscheinlich erscheinen lassen, informieren Sie Ihre Leitung und überprüfen Sie Ihre persönlichen Wahrnehmungen im Team. Dazu empfehlen wir Ihnen, Ihre Beobachtungen und Eindrücke frühzeitig zu dokumentieren.

(2)

Verdichtet sich die Sorge in Bezug auf eine Kindeswohlgefährdung durch den Austausch im Team, muss die Leitung nach § 8 a Abs. 4 SGB VIII eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Fachlich ist dies sehr geboten. Die fachliche und persönliche bzw. emotionale Distanz sowie die wichtige Außenperspektive sind in dieser Situation außerordentlich hilfreich. Zeitgleich sind Maßnahmen zum Schutz des Kindes bzw. aller Kinder zu ergreifen.

(3)

→ Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) Herr Donner
Tel.: 03831/3571970
→ außerhalb der Öffnungszeiten: Kinderschutzhotline Mecklenburg-Vorpommern 0800-1414007

Die Einbeziehung der Eltern erfolgt – wenn dadurch der Kinderschutz nicht gefährdet wird – nach der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenden Fachkraft. Gerade bei Fällen sexueller Gewalt sind manchmal durch eine zu frühe Einbeziehung der Eltern ohne hinreichende vorherige fachliche Reflexion schwere Fehler gemacht worden.

(Auszüge aus: Der Paritätische: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtung)

Anlage B Beobachtungsbogen - Dokumentation nach § 8a SGB VIII

Datum:	Name
--------	------

1. Beobachtung

<input type="checkbox"/> eigene Beobachtung	Name
<input type="checkbox"/> Kollege*in	Name
<input type="checkbox"/> andere Eltern	
<input type="checkbox"/> sonstige	Name/ Telefon

2. Angaben zum Kind

Name	Vorname
Adresse	Alter

3. Angaben zur Familie

Name
Adresse
Telefon
Sonstiges

4. Inhalt der Beobachtung

5. Nächste Schritte

<input type="checkbox"/> Überprüfen im Team	
<input type="checkbox"/> Gespräch mit Eltern/Sorgeberechtigten	Geplant am
<input type="checkbox"/> Einschaltung der Fachkraft nach § 8a	Geplant am
<input type="checkbox"/> Sonstiges	

Anlage C Interner Beratungsplan - Dokumentation nach § 8a SGB VIII

Datum:	Name Protokollant:
--------	--------------------

1. Beteiligte

<input type="checkbox"/> päd. Fachkraft	Name
<input type="checkbox"/> sonstige*r Mitarbeiter*in	Name
<input type="checkbox"/> Leitung	
<input type="checkbox"/> insoweit erfahrene FK	Name/ Telefon
<input type="checkbox"/> sonstige/r	

2. Angaben zum Kind

Name	Vorname	Alter
------	---------	-------

3. Einschätzung

4. Maßnahmen

Weitere Beobachtung erfolgt durch:
<input type="checkbox"/> Hinzuziehung der insoweit erfahrenen FK – geplant am:
<input type="checkbox"/> Gespräch mit Eltern/Sorgeberechtigten – geplant am:
<input type="checkbox"/> Kontaktaufnahme z.B. Beratungsstelle: (Datenschutz beachten!)
<input type="checkbox"/> sonstiges

Anlage E Meldebogen an das Fachgebiet Jugend Landkreis VR

Dokumentation der Hilfemaßnahme bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen

I. Ausgangsdaten

Angaben zum Träger

Name: _____

Anschrift: _____

Art der Einrichtung: _____

Ansprechpartner*in Telefon: _____

Angaben zum Kind / zur Familie

Name und Alter des Kindes: _____

Anschrift der Personensorgeberechtigten: _____

Aufenthalt des Kindes/Jugendlichen: bei den Eltern oder bei: _____

Angaben zum Sachverhalt

1. Was wird geschildert?

Vernachlässigung des körperlichen Kindeswohls

Vernachlässigung des seelischen Kinderwohls

(emotionale Vernachlässigung)

Vernachlässigung der geistigen Entwicklung

körperliche Misshandlung / Gewalt

psychische Misshandlung

sexueller Missbrauch

medizinische Unterversorgung

seelische Verletzung

2. Darstellung der zu beurteilende Situation:

3. Wann wurde der Sachverhalt wahrgenommen?

einmalig am: _____

mehrmals in der Zeit (Datum) vom: _____ bis: _____

4. Ergebnis der Beurteilung

II. Innerbetrieblicher Informationsfluss

1. Welcher Dienstvorgesetzte wurde wann informiert:

2. Ergebnis dieser Rücksprache:

3. Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

ja nein

Fachteam

1. Angaben zur hinzugezogenen insoweit erfahrenen Fachkraft

2. Teilnehmer*innen am Fachteam

3. Verlaufsprotokoll (siehe Anlage)

4. Ergebnis des Fachteams mit Verantwortlichkeiten

5. Ist das Kindeswohl gesichert?

ja nein

III. Gespräch mit den Sorgeberechtigten

1. Problemaakzeptanz

Sehen die Personensorgeberechtigten und das Kind/ der Jugendliche selbst eine Gefahr?

Mutter

ja nein

Vater

ja nein

Kind/Jugendlicher

ja nein

Reaktionen

Wie haben die Personensorgeberechtigten auf die Schilderung der Gefährdung des Kindeswohls reagiert?

hilflos / überfordert

bagatellisierend

aggressiv / ablehnend

sonstiges: _____

2. Problemkongruenz

Wie hoch ist der Grad an Übereinstimmung bei der Bewertung der Gefahrensituation zwischen den Personensorgeberechtigten und den beteiligten Fachkräften?

keine gering mittelmäßig hoch

3. Hilfeakzeptanz

Sind die Sorgeberechtigten und das Kind/der Jugendliche bereit, ein Hilfsangebot anzunehmen?

Mutter

ja nein

Vater

ja nein

Kind/Jugendlicher

ja nein

4. Hilfsmaßnahmen

Konnten mit den Personensorgeberechtigten konkrete Maßnahmen vereinbart werden?

ja nein

IV. Übergabe des Falls an den öffentlichen Träger

ja nein

V. weitere Entscheidungen

Maßnahme	Verantwortliche	Termin

Ort, Datum: _____

Unterschrift des Trägers: _____

Unterschrift der Fachkraft: _____

Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten: _____

Anlage F Verfahrensablauf bei Verdacht gegenüber Beschäftigten

Auftreten von grenzüberschreitendem Verhalten

1. Verpflichtende Info an Leitung bzw. Träger, wenn Leitung betroffen ist (MA) [Anm.1](#)

2. Gefährdungseinschätzung durch MA und Leitung und Info an Träger (MA/L) [Anm.2a](#)

Bewertung der Information durch Leitung und Träger (L/T)

Ergreifen von Sofortmaßnahmen erforderlich? (T) JA → Maßnahmen ergreifen und Beginn Krisenkommunikation [Anm.2b](#)
 NEIN ↓

Bewertung der Information durch Leitung und Träger
 Beginn Krisenkommunikation (L/T) [Anm.2b](#)

Weitere Klärung erforderlich? NEIN

3. Externe Expertise einholen [Anm.3](#)

Verdacht begründet? JA → 4. Gemeinsame Risiko- u. Ressourcenabschätzung (L,T) [Anm.4](#)
 NEIN → Info an Beschuldigte/n und Ankläger (L,T) ggf. Rehabilitationsmaßnahmen [Anm.5a](#)

4. Gemeinsame Risiko- u. Ressourcenabschätzung (L,T) [Anm.4](#)

Bearbeitung abgeschlossen

Gespräch mit dem/der betreffenden Mitarbeiter*in mit Protokoll(L/T)
 Schriftliche Stellungnahme durch betreffende/n Mitarbeiter*in

Weiterführung des Verfahrens? (T) NEIN

JA ↓

Fortführung des Verfahrens:

- Freistellung / Hausverbot
- Hilfe für direkt u. indirekt Betroffene
- Transparenz
- Ggf. Strafanzeige

Weiterarbeit an Fehlerkultur, Sensibilisierung für Fehlverhalten, nach dem Fall ist vor dem Fall

Bearbeitung des Einzelfalls ist abgeschlossen

Verdacht besteht noch? JA ↓

Maßnahmen abwägen:

- Sanktionen
- dienstrechtliche Optionen
- Transparenz im Team
- Bewährungsauflagen

NEIN → Rehabilitation [Anm. 5a](#)

Legende: MA → Mitarbeiter*in, L → Leitung, T → Träger, [Anm.](#) → Anmerkung

Anmerkungen zu Anlage H

1 Verpflichtende Info an die Leitung (sollte der Verdacht die Leitung betreffen, Träger informieren)

Mitarbeiter*innen, die unangemessenes Verhalten und eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch eine*n andere*n Beschäftigte*n (auch Neben- und Ehrenamtliche) wahrnehmen oder Hinweise darauf erhalten, sind verpflichtet, in jedem Fall die Leitung (bei Leitung betreffend, den Träger) zu informieren.

2a Gefährdungseinschätzung: Gefährdung umgehend intern einschätzen / Sofortmaßnahmen ergreifen / Träger bzw. Geschäftsführung informieren

Unabhängig vom Ergebnis der ersten Gefährdungseinschätzung und dem Ergreifen von Sofortmaßnahmen erfolgt eine Information durch die Leitung (gegebenenfalls auch direkt durch den/die Mitarbeiter*in) an den Träger bzw. die Geschäftsführung. Es erfolgt eine Plausibilitätsprüfung beispielsweise anhand von Dienstplänen oder Anwesenheitslisten der Kinder oder Jugendlichen.

2b Zur Krisenkommunikation (siehe auch Anlage I) gehört:

→ die Meldung an die Fachaufsicht Kita beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (gemäß § 45 SGB VIII)

→ vor allem auch die Information der Elternvertreter*innen, anderer Eltern, aller Eltern! Der Informationspflicht gegenüber den Eltern sollte man unbedingt zügig aber nicht übereilt nachkommen.

Dies ist wichtig, da Sie dadurch möglicherweise über weitere Vorfälle in Kenntnis gesetzt werden.

Beziehen Sie Ihre externe Beratung mit in die Planung und Durchführung von Elterngesprächen und Elternabenden ein. Eltern sind verständlicherweise sehr emotional. Ein bedachsamer, ehrlicher Umgang damit ist wichtig.

→ Bitte beachten: Die Information der Eltern sollte nach dem Grundsatz erfolgen: So viel wie nötig, so wenig wie möglich. Die Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen sind zu beachten. Die Offenlegung von Täterwissen muss unbedingt vermieden und der Opferschutz sichergestellt sein. Die Information darf keinen Anlass zu übler Nachrede bieten.

3 Externe Expertise einholen

a) Erhärtet die interne Gefährdungsbeurteilung die Ausgangsvermutung, ist eine externe Fachkraft einzuschalten.

Diese kann sowohl:

- die insofern erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII als auch
- ein*e Ansprechpartner*in einschlägiger Beratungsstellen sein.

Scheuen Sie diesen Schritt nicht. Vorfälle und Verdachtsfälle, die eine Kindeswohlgefährdung von Kindern und Jugendliche betreffen, sind für alle Beteiligten oft emotional besetzt.

Nur durch den einrichtungsunabhängigen, gleichzeitig fachlichen und in solchen Situationen erfahrenen Blick von außen wird Ihnen eine angemessene Reaktion im Sinne des Kindeswohls sowie gegenüber Sorgeberechtigten, Beschuldigtem/Beschuldigter, Team und anderen Eltern gelingen.

b) Die Vermutung oder der Verdachtsfall haben sich nicht bestätigt.

4 Gemeinsame Risiko- und Ressourcenabschätzung: gewichtige Anhaltspunkte bestätigen die Vermutung, dann:

- Gespräch mit betroffenen Mitarbeiter*innen

(Informationen über die Vermutung bzw. den Verdachtsfall einholen, Anhörung des/ der Mitarbeiter*in, dabei von der Unschuldsvermutung ausgehen, keine suggestiven, sondern offene Fragen stellen, ggf. Einbinden des Betriebsrats)

- Gespräch mit den Eltern und Sorgeberechtigten

(Über den Sachstand informieren, bisherige Schritte darstellen, Beratungs- und Unterstützungsangebote anbieten, verdeutlichen, dass gerichtsverwertbare Gespräche nur durch die Kriminalpolizei erfolgen dürfen, nächste Schritte abstimmen)

5 Grundsätzliches

Es muss darum gehen, betroffene Kinder oder Jugendliche, ihre Eltern, aber gegebenenfalls auch Mitarbeiter*innen zu schützen. Die oben genannten Schritte sind Empfehlungen, aber letztendlich vom individuellen Fall abhängig. Wichtig ist, dass Sie einen Plan haben, wann Sie wen und wie informieren wollen. Stimmen Sie sich hier eng mit Ihrer externen Beratung ab.

Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden

- Siehe Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden (auf der Seite: <http://www.add.rlp.de> im Suchfeld „Leitlinie“ eingeben)
- Meldung an die Kitaaufsicht (gemäß § 45 SGB VIII)
- Beratungs- und Begleitungsangebote für das Team anbieten
- Notwendigkeit der rechtlichen Beratung für den Träger prüfen

Maßnahme des Trägers

- gegebenenfalls sofortige Freistellung von Mitarbeiter*innen
 - Unterbreitung von Hilfsangeboten für Mitarbeiter*innen
 - gegebenenfalls Anzeigen bei den Strafverfolgungsbehörden
 - gegebenenfalls Aufforderung zur Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses
- Information der Elternvertreter*innen, anderer Eltern, aller Eltern!

Wichtig:

Der Arbeitgeber steht vor der Herausforderung, seine Loyalitätspflicht und das Informationsrecht betroffene*r Mitarbeiter*innen mit der Glaubwürdigkeit der Informationen zum Verdacht abzuwägen und gleichzeitig rechtssicher im Hinblick auf arbeitsrechtliche Maßnahmen und eine mögliche Strafverfolgung zu handeln

5a Der Verdacht bestätigt sich nicht: Rehabilitationsverfahren (siehe auch Anlage G)

Das Rehabilitationsverfahren dient dem Schutz fälschlicherweise unter Verdacht eines Fehlverhaltens stehender Mitarbeiter*innen. Ein ausgesprochener und in der Folge nicht bestätigter Verdacht ist oft mit einer hohen Emotionalität und Komplexität verbunden.

Ziel des Verfahrens ist deshalb, die Wiederherstellung des Ansehens und der Arbeitsfähigkeit betroffener Mitarbeiter*innen. Der Nachsorge ist deshalb ein hoher Stellenwert einzuräumen und bedarf in der Regel einer qualifizierten externen Begleitung. Gleichzeitig muss die Leitung umfassend und ausführlich über das Verfahren informieren.

Dies bedeutet eine intensive Nachbereitung im Team, aber auch gegenüber Eltern und Elternvertreter*innen. Die Öffentlichkeit im eigenen Sozialraum muss sensibel und ausreichend informiert werden.

Die Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie die Aufklärung eines Verdachtes

6 Reflexion der Situation

- Reflexion und Aufarbeitung im Team
- Gegebenenfalls Schutzkonzept überprüfen / anpassen

Wichtig:

Alle Fakten und Gespräche sind schriftlich zu dokumentieren. Die Maßgaben des Datenschutzes und der Vertraulichkeit von Dienstangelegenheiten gelten und sind zu beachten (unter anderem wichtig bei der Information anderer Eltern).

Anlage G Verfahrensregelungen zum Rehabilitationsverfahren

Ziel / Zweck

Das vorliegende Verfahren wurde zum Schutz für fälschlicherweise unter Verdacht eines Fehlverhaltens geratene Mitarbeiter*innen entwickelt. Ein ausgesprochener und in Folge davon nicht bestätigter Verdacht geht einher mit einem hohen Maß an Komplexität und Emotionalität. Das Verfahren zur „Bearbeitung eines ausgeräumten Verdachts (Rehabilitationsverfahren)“ soll dazu dienen, Mitarbeiter*innen vollständig zu rehabilitieren.

Dieses Verfahren kann keine umfassende Garantie geben, dass das Ziel einer vollständigen Rehabilitation immer erreicht werden kann. Trotzdem ist es erforderlich, die Rehabilitation mit der gleichen Sorgfalt wie das Verfahren zur Überprüfung eines Verdachts (...) durchzuführen.

Anwendungsbereich

Die Regelung zum Umgang mit Fehlverhalten findet in unserer Einrichtung Anwendung. Es wird in jedem Falle, bei dem ein*e Mitarbeitende*r fälschlicherweise unter Verdacht geraten ist, angewandt. (...)

Durchführung und Verantwortung

Die Durchführung der Rehabilitation von Mitarbeiter*innen bei einem nicht bestätigten Verdacht ist explizite und alleinige Aufgabe der zuständigen Leitung.

Grundsätze zur Rehabilitation von Mitarbeitenden:

- Die zuständige Leitung muss umfassend und ausführlich über das (Rehabilitations-) Verfahren informieren.
- Der Schwerpunkt muss dabei auf der eindeutigen Ausräumung / Beseitigung des Verdachts liegen.
- Die Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie die Verfolgung des Verdachts.
- Im Rahmen der Aufklärung eines Verdachts muss eine Dokumentation über die informierten Personen und Dienststellen erfolgen.
- Im Rahmen einer anschließenden Rehabilitation bei einem nicht bestätigten oder ausgeräumten Verdacht müssen die gleichen Personen und Dienststellen informiert werden. Informationen an einen darüberhinausgehenden Personenkreis werden mit betroffenen Mitarbeiter*innen abgestimmt.

Nachsorge betroffener Mitarbeitenden bei ausgeräumtem Verdacht

- Ziel der Nachsorge ist – als ein zentraler Schwerpunkt der Rehabilitation – die volle Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit beteiligter Mitarbeiter*innen.
- Der Nachsorge betroffener Mitarbeiter*innen bei einem ausgeräumten Verdacht ist ein hoher Stellenwert einzuräumen. Dies bedarf in der Regel einer qualifizierten externen Begleitung.
- Im Falle eines ausgeräumten Verdachts müssen die betreffenden Mitarbeiter*innen (Beschuldigten, Verdächtigten, gegebenenfalls Team) zu einem gemeinsamen Gespräch (gegebenenfalls Supervision) zusammenkommen.
- Die Definition des Kreises der betreffenden Mitarbeiter*innen muss im Einzelfall geklärt werden. Aufgabe und Inhalt dieses Gesprächs ist die unmissverständliche Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit unter den betroffenen und beteiligten Mitarbeiter*innen.
- Sollten den betroffenen Mitarbeiter*innen durch das Verfahren unzumutbare Kosten entstanden sein, so prüft die Leitung auf Antrag, ob eine teilweise oder gänzliche Kostenübernahme durch den Träger der Einrichtung erfolgen kann. Hieraus entsteht allerdings kein grundsätzlicher Anspruch auf Entschädigungsleistungen.
- Die Mitarbeiter*innen müssen begleitet werden, bis das Thema gänzlich abgeschlossen ist. Es sollte am Ende eine symbolische oder rituelle Handlung erfolgen, damit ein Schlusspunkt gesetzt werden kann. Die Form kann in unterschiedlicher Weise, z. B. als Abschlussgespräch, Ansprache, Meditation oder Andacht etc. erfolgen.

Dokumentation

Die einzelnen Schritte dieses Verfahrens werden formlos dokumentiert. Nach Abschluss wird nach Absprache und im Einvernehmen mit betroffenen Mitarbeiter*innen geklärt, ob die Dokumente vernichtet oder aufbewahrt werden.

Anlage H Wenn Kinder sexuell übergriffig werden

Bei der Thematik sexuell übergriffiger Kinder würde ein reiner Verfahrensablauf zu kurz greifen. Bei sexuell übergriffigen Kindern muss über pädagogische Interventionen gesprochen werden auf der Grundlage von einer differenzierten Betrachtung von Grenzverletzungen, Übergriffen und sexuellem Missbrauch. Gerade bei übergriffigen Kindern „sind das pädagogische Umgehen mit diesem Verhalten, Schutz der betroffenen Kinder und wirksame Formen der Einflussnahme auf übergriffige Kinder gefragt.“ Dazu ist es in der Regel notwendig, sich von einschlägigen Beratungsstellen beraten und ggf. begleiten zu lassen.

Zur allerersten Orientierung kann dieser Ablauf dienen, der dann aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden muss.

Zunächst:

Die Mitarbeiter*innen sollten genau hinsehen (Was sehe ich?) und unterscheiden lernen, was eine sexuelle Aktivität eines Kindes (Alter?) ist und was ein übergriffiges Verhalten darstellt. Bei sexueller Aktivität eines kleinen Kindes sollte auf **der Grundlage des sexualpädagogischen Konzeptes der Einrichtung** umgegangen werden.

Bei übergriffigem Verhalten:

Schritt 1 Leitung informieren

Mitarbeiter*innen, die eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch andere betreute Kinder wahrnehmen oder Hinweise darauf erhalten, sind verpflichtet, in jedem Fall die Leitung zu informieren.

Schritt 2 Gefahrenpotenzial intern einschätzen / Sofortmaßnahmen ergreifen

- Interne Einschätzung der Gefahr und Festlegen von Sofortmaßnahmen mit dem Erziehungsteam,
- der Leitung, gegebenenfalls weiteren Mitarbeitern*innen
- Träger bzw. Geschäftsführung oder Vorstand informieren

Schritt 3 Gegebenenfalls externe Expertisen einholen

Erhärtet die interne Gefährdungsbeurteilung die Ausgangsvermutung, wird empfohlen, eine externe Fachkraft hinzuzuziehen. Mit dieser sind die weiteren Schritte abzustimmen.

Ggf. den Sachverhalt weiter prüfen (Diagnostik)

Dazu ggf. Gespräche mit

- des Übergriffs verdächtigen Kind(ern)
- dem betroffenen Kind
- ggf. anderen Beteiligten oder Zeugen

Schritt 4 Ggf. Sorgeberechtigte einbeziehen

Einbeziehung der Sorgeberechtigten des/der übergriffigen Kindes/r (Ausnahme: Verdacht auf innerfamiliären Missbrauch) und des gefährdeten Kindes.

Schritt 5 Risikoanalyse abschließen

- a) Einschätzung der Gefahren durch die/den Gefährdenden und Festlegen von Maßnahmen in Abstimmung mit der insoweit erfahrenen Kinderschutzzfachkraft.
- b) Einschätzung der Kindeswohlgefährdung des gefährdeten Kindes.

Schritt 6 Weitere Maßnahmen einleiten und absichern und Umgang mit den Kindern

Das betroffene Kind hat Vorrang:

- a) Betroffenes Kind: Schutz herstellen! Pädagogischer Umgang: emotionale Zuwendung, dem Kind glauben und es trösten. Bei Bestätigung der Gefährdung und in Absprache mit der/den Sorgeberechtigten erfolgt abhängig von der möglichen Schwere der Folgen ggf. die Einleitung von Nachsorgemaßnahmen.

b) Übergriffiges Kind: möglichst in Absprache mit Fachkräften: Konfrontation mit dem Verhalten, Ziel: Einsicht in sein/ihr Fehlverhalten fördern, zeitlich begrenzt weitere (organisatorische) Maßnahmen zum Schutz einleiten:

z. B. Kind darf nur noch alleine auf die Toilette gehen, Veränderung der Gruppensituation. Einleitung von Unterstützungsmaßnahmen bzw. Nachsorgemaßnahmen z. B. durch Einbezug des zuständigen ASD.

Schritt 7 Kita-Aufsicht, Elternvertretung, Eltern und Mitarbeiter*innen informieren

a) Meldung über das Vorkommnis an die Kitaaufsicht (nach § 47 Abs. 2 SGB VIII)

b) Information bzw. Einbeziehung der Elternvertretung

c) In der Regel Information der Kindergruppe im Sinne von Prävention

d) In der Regel Information der übrigen Eltern, (richtiger Zeitpunkt und Form wichtig)

Schritt 8 Den Fall nachbearbeiten

- Interne Reflexion mit allen beteiligten Mitarbeitern/-innen
- Gegebenenfalls Schutzkonzept überprüfen / anpassen

Anlage I Krisenintervention

Die Krisenkommunikation sollte strategischer Bestandteil jedes Schutzkonzepts sein. Verdachtsfälle oder Übergriffe, die öffentlich werden, stellen nicht nur intern für Ihre Einrichtung eine Krise dar. Extern werden Sie in unerbittlichem Interesse der Medien stehen.

Präventiv

Präventiv empfiehlt sich die Einrichtung eines Krisenkonzepts, mit dem die Zuständigkeiten, wer was als erstes wissen muss und sagen darf, festgelegt werden.

Im Ernstfall werden Sie eines kaum zur Verfügung haben: Zeit.

Innerhalb weniger Stunden werden Sie tiefgreifende Entscheidungen mit weitreichenden Konsequenzen treffen müssen. Rufen Sie daher eine Krisen-Kontaktliste ins Leben und bestimmen Sie eine*n Krisenmanager*in, welche*r im Ernstfall das Vorgehen koordiniert. Klären Sie die Ressourcen und Aufgaben: Wer hat was zu tun? Im Idealfall spielen Sie Krisenszenarien vorab schon einmal durch, um besser auf eine tatsächliche Krise reagieren zu können.

Intern geht vor extern

Im Krisenfall gilt es, keine Zeit zu verlieren und intern alle Fäden zusammenzuhalten.

- Nehmen Sie SOFORT mit entsprechender Krisenmanager*in Kontakt auf und klären Sie die Lage.
- Verschaffen Sie sich zügig und penibel genau einen Überblick, bewahren Sie – auch wenn es schwerfällt – einen kühlen Kopf.
- Sichern Sie ab, dass keine Informationen willkürlich nach außen dringen.

Die interne Kommunikation geht in jedem Fall vor. Es wird darum gehen, die Angehörigen, Experten sowie Fach- und Führungskräfte schnellstmöglich ins Boot zu holen, um die Herausforderung gemeinsam im Team zu bewältigen.

Mit einer Stimme sprechen

Bestimmen Sie EINE Person, die öffentlich für den Träger spricht. Das kann beispielsweise ein*e Pressesprecher*in, die Geschäftsführung oder der Vorstand Ihres Trägers sein, welche*r bereits medienerfahren ist. Holen Sie sich bei Bedarf externe Medien-Profis an Bord, die Sie unterstützen. Gerade im Krisenfall trägt das Prinzip „Mit einer Stimme sprechen“ dazu bei, dass keine zweideutigen Informationen von unterschiedlichen Personen an die Öffentlichkeit gelangen und Verwirrung stiften.

Information der Elternvertreter*innen, anderer Eltern, aller Eltern

Sie haben grundsätzlich eine Informationspflicht gegenüber allen Eltern. Dies gilt insbesondere in Fällen des Verdachts auf Machtmissbrauch, Übergriffe und Gewalt in Einrichtungen, da auch andere Kinder betroffen sein könnten. Informieren Sie zunächst die Elternvertreter*innen und planen Sie anschließend zeitnah einen Elternabend. Laden Sie zu Gesprächen mit einzelnen Eltern oder zu Elternabenden unbedingt Ihre externe Beratung ein.

Kontakt zu den Medien

- Beim Kontakt zur Presse sind je nach Wissensstand der Medien, unterschiedliche Maßnahmen denkbar.
- Ein Journalist nimmt Kontakt zu Ihnen auf, weil er vom Vorfall erfahren hat.
- Befriedigen Sie die erste Informationspflicht: Nur die Tatsachen kommunizieren, vereinfachen Sie, ohne zu verfälschen, Aussagen müssen wahr sein. „Kein Kommentar“ ist in der Krise keine Option – weder gegenüber Eltern noch gegenüber den Medien. Die Redaktionen recherchieren auch ohne Sie weiter – im Zweifel an der falschen Stelle.

Schnell kann es so zu Falschmeldungen, Spekulationen, Halbwahrheiten und Gerüchten kommen. Daher empfiehlt es sich, möglichst vorab, Presseantworten zu entwickeln.

Wägen Sie Ihren Sprachgebrauch genau ab. Geht es z. B. schon um einen Fall oder besteht erst ein Verdacht?

Textbeispiel: „Wir sind über eine Angelegenheit in einer unserer Kitas informiert worden, haben aber noch nicht alle Details zusammen, um konkrete Aussagen treffen zu können. Wir klären zunächst mit den Eltern, unseren Mitarbeiter*innen das weitere Vorgehen und informieren Sie gern morgen/am Freitag über die Ergebnisse.“

- Legen Sie alle überprüfbaren Tatsachen auf den Tisch. Vermeiden Sie die Salami-Taktik. Häppchenweise Informationen zu veröffentlichen, die die Presse erfahren hätte, ziehen die Krise künstlich in die Länge. Das verschafft Ihnen länger negative Aufmerksamkeit als nötig.
- Halten Sie sich den Kontakt warm und sorgen dafür, dass die Journalist*innen darauf vertrauen können, dass sie von Ihnen informiert wird. Finden Sie heraus, was die Redaktion bereits weiß.
- Ist die Sachlage noch unklar, einigen Sie sich darauf, wann Sie weitere Informationen liefern und was Sie noch abklären müssen. Absprachen müssen eingehalten werden.
- Stellen Sie keine Vermutungen an und gehen Sie nicht auf Vermutungen von Journalist*innen ein. Nur gesicherte Fakten werden verlautbart. Vermeiden Sie Aussagen zur Schuldfrage, denn die klärt im Zweifel ein Gericht.

Die Medien haben noch nicht berichtet, aber ein Bekanntwerden ist sehr wahrscheinlich:

- Behalten Sie das Heft des Handelns in der Hand und nehmen Sie selbst Kontakt zu den Medien auf. Auf diesem Weg können Sie steuern, welche Informationen an die Medien gelangen.
- Wägen Sie kritisch ab, ob Sie einer Redaktion exklusive Informationen anbieten, ohne dass Sie als Quelle genannt werden.
- Sichern Sie bei den Redaktionen ab, dass die Kommunikation nur über Sie oder Ihre*n Krisenmanager*in läuft (mit einer Stimme sprechen).

Ein Bekanntwerden ist vermeidbar:

- Bringen Sie sich nicht selbst in eine Krise, indem Sie den Entwicklungen vorgreifen. Wägen Sie genau ab – besonders bei Verdachtssituationen – wie wahrscheinlich ein Bekanntwerden ist.
- Gut gemeinte Veröffentlichungen, um Transparenz herzustellen, können ein Interesse wecken, das nicht da war.
- Stellen Sie bei vermeidbaren Veröffentlichungen durch Ihre interne Kommunikation (z. B. Geschäftsführung, Angehörige, Fach- und Führungskräfte) sicher, dass die Krise nicht bekannt wird.

Tipps für Presseinformationen

Falls Sie mit einer Presseinformation offensiv an die Medien gehen wollen, beherzigen Sie die Standards:

- In der Kürze liegt die Würze: Versuchen Sie vom Umfang her eine Seite einzuhalten.
- Priorisieren Sie die Informationen. Das Wichtigste kommt zuerst, dann die Details und Zusatzinformationen.
- Formulieren Sie einfache, kurze und wahre Sätze.
- Beantworten Sie die sechs W-Fragen: Was? Wer? Wann? Wo? Warum? Wie?
- Kurzes Profil des Trägers ans Ende.
- Angabe des Ansprechpartners für Presseanfragen: Name, E-Mail und Durchwahlnummer

Nachhaltige Aufarbeitung und zukunftsgerichtete Veränderungen

Diese Anforderung beinhaltet die immer wiederkehrende Bearbeitung der Präventions- sowie der Interventionsmaßnahmen.

Sie werden immer wieder mit den jeweiligen Maßnahmen in Berührung gekommen sein – sicherlich verstauben sie nicht in der Schublade, denn sie werden, wenn sie richtig implementiert sind, gelebte Wirklichkeit Ihrer Institution.

Darüber hinaus ist aber auch empfohlen, in Arbeitskreisen, Netzwerken und Qualitätsgemeinschaften einen regelmäßigen Austausch über Erfahrungen zu pflegen. Besonders im Fokus einer Aufarbeitung ist die regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung von Beteiligungsstrukturen (immer wieder neue Anregungen hierfür schaffen bzw. regelmäßige Auseinandersetzungen zum Beteiligungsklima).

Ebenfalls beinhaltet die ständige Bearbeitung auch das Rehabilitationsverfahren – einem Bereich, dem genau so viel Aufmerksamkeit gebührt, wie dem Nachgehen möglicher Verletzungen des Kindeswohls

Anlage J Leitfragen für die einrichtungsindividuelle Risikoanalyse

1. Zielgruppe

1.1. Altersstruktur

Von: bis:

Personengruppe:

1.2. Umgang mit Nähe und Distanz

Gibt es klare Regeln für eine professionelle Beziehungsgestaltung?

Welche?

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

1.3. Übernachtungen, Beförderungs-, Wohnsituationen

Finden Übernachtungen / Fahrten / Reisen / Wohnsituationen mit zu Betreuenden statt?

Ja / Nein

Geschieht dies in der Einzelbetreuung?

Ja / Nein

Gibt es hierfür Regeln, die überprüfbar sind?

Welche?

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

1.4. Unterstützung der Selbstpflege / Körperpflege

Ist eine besondere körpernahe Aktivität notwendig, um die Kinder zu versorgen oder zu unterstützen?

Welche?

Geschieht dies in der Einzelbetreuung?

Ja / Nein

Gibt es hierfür überprüfbare Regeln und Verfahren:

' Zum Schutz der Privatheit der Kinder?

Welche?

' Zur Wahrung der Grenzen der Mitarbeitenden und Kinder/ Jugendlichen?

Welche?

' Zum Umgang mit herausforderndem Verhalten?

Welche?

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

1.5. Räumliche Gegebenheiten

a) Innenräume

Gibt es abgelegene, uneinsehbare Bereiche (auch Keller und Dachböden)?

Ja / Nein

Welche?

Gibt es bewusste Rückzugsräume?

Ja / Nein

Welche?

Wie werden diese genutzt?

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

b) Außenbereich

Gibt es Bereiche auf dem Grundstück, die sehr schwer einsehbar sind?

Welche?

Ist das Grundstück von außen einsehbar?

Wie?

Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?

Wie?

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

Wer hat besonderen (regelmäßigen) Zutritt zur Einrichtung und kann sich unbeaufsichtigt aufhalten?

Mögliche Personengruppen (z. B. Handwerker*innen, externe Hausmeister*innen, Reinigungskräfte, Nachbarn, externe Pädagogen*innen und Fachkräfte)

Wer kann sich in der Einrichtung unbeaufsichtigt aufhalten?

Sind die Personen in der Einrichtung persönlich bekannt?

Ja / Nein

Sind es regelmäßige Aufenthalte?

Ja / Nein

Werden die Besucher namentlich erfasst und die Aufenthaltszeiträume dokumentiert?

Ja / Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

2. Personalentwicklung

Liegt das erweiterte Führungszeugnis für alle Mitarbeiter*innen vor?

Ja / Nein

(Keines der vorliegenden Zeugnisse ist älter als 5 Jahre (bei Neueinstellungen, nicht älter als 3 Monate)

In welchen zeitlichen Abständen wird es wieder neu angefordert?

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

2.1. Stellenausschreibungen

Stellen die Stellenausschreibungen den Kinderschutzaspekt besonders heraus?

Ja / Nein

Wie kommunizieren Sie es?

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

2.2. Bewerbungsgespräche

Weisen Sie ausdrücklich auf das Schutzkonzept / den Kinderschutzgedanken hin?

Ja / Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

2.3. Arbeitsverträge

Sind in die Arbeitsverträge Zusatzvereinbarungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt aufgenommen?

Ja / Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

2.4. Einstellungssituation, Mitarbeiter*innengespräche

Gibt es einen Einarbeitungsplan?

Ja / Nein

Werden regelmäßige Probezeitgespräche durchgeführt?

Ja / Nein

Finden regelmäßige Mitarbeiter*innengespräche (auch nach der Probezeit) statt?

Ja / Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

Erteilen diese Bewerber*innen ihr Einverständnis, dass Sie vorherige Arbeitgeber zur Thematik des Machtmissbrauchs kontaktieren dürfen?

Ja / Nein

2.5. Fachwissen in allen Bereichen der Organisation

Sind Mitarbeiter*innen aus allen Bereichen zu folgenden Themen geschult?

Kinderschutz / Machtmissbrauch / Gewalt / Sexualpädagogik

Steht in der Einrichtung / allen Bereichen entsprechendes Informationsmaterial und Fachliteratur zur Verfügung?

Ja / Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

Existiert ein sexualpädagogisches Konzept für die Einrichtung, auf das sich alle Beteiligten verständigt haben?

Ja / Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

2.6. Zuständigkeiten und informelle Strukturen

Sind Zuständigkeiten klar geregelt?

Ja / Nein

Welche?

Gibt es informelle Strukturen?

Ja / Nein

Welche?

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

Sind nicht-pädagogische Kolleg*innen oder Aushilfen (z. B. Nachtdienste) über bestehende Regeln informiert / beteiligt?

Ja / Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

2.7. Kommunikations- und Wertekultur

Gibt es eine mit allen Mitarbeiter*innen gemeinsam entwickelte Wertekultur (Menschenbild / Bild vom Kind, pädagogische Grundsätze, Leitgedanken etc.)?

Ja / Nein

Welche?

Gibt es Kommunikationsgrundsätze, die es ermöglichen, auf und zwischen allen hierarchischen Ebenen

der Einrichtung Kritik zu üben (Fehlerkultur)?

Ja / Nein

Welche?

2.8. Feedbackkultur, Möglichkeiten der Reflexion, der Supervision etc., Möglichkeiten der Mitbestimmung

Kann in regelhaft etablierten Runden über Belastungen bei der Arbeit und über unterschiedliche Haltungen in wertschätzender Form gesprochen werden?

Ja / Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?
Gibt es die Möglichkeit der kollegialen Beratung?
o Ja / o Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?
Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

3. [Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten aller relevanten Bezugsgruppen](#)

Eltern / Sorgeberechtigte werden über folgende Maßnahmen / Gesichtspunkte zum Kinderschutz informiert:

Kinder werden an folgenden Maßnahmen des Kinderschutzes beteiligt:
Ist eine Beschwerdemöglichkeit für alle relevanten Beteiligten vorhanden?
o Ja / o Nein

Welche?

Welche Rahmenbedingungen sind vorhanden, damit alle relevanten Beteiligten „ungute Gefühle“, Übergriffe und belastende Situationen ansprechen können? (Kinderschutzbeauftragte*r, -fachkräfte, Fachberatungsstellen, etc.)

Daraus leiten sich folgende Risiken ab:

Aus diesen Risiken ergeben sich folgende zukünftige Maßnahmen:

Gibt es vertraute, unabhängige, interne bzw. externe Ansprechpartner*innen, die im altersgerechten Umgang geübt sind?

o Ja / o Nein

Sind diese Personen allen Beteiligten bekannt?

o Ja / o Nein

3.1. [Zugänglichkeit der Informationen](#)

Haben alle Beteiligte (Kolleg*innen, Klient*innen, Sorgeberechtigte) Zugang zu den nötigen Informationen (Regelwerk, Beschwerdemöglichkeiten etc.)?

o Ja / o Nein

Sind diese Informationen auch für alle verständlich (Übersetzungen, leichte Sprache geschlechtersensibel etc.)?

o Ja / o Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

4. [Handlungsplan](#)

Gibt es einen Handlungsplan (Notfallplan, Handlungskette), in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und das Handeln konkret geklärt sind?

o Ja / o Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

5. [Andere Risiken](#)

In unserer Einrichtung / von meinem Blickfeld aus sehe ich Risiken in weiteren Bereichen
[Veröffentlichen Sie in Ihrem Arbeitsbereich, dass Sie eine Risikoanalyse regelhaft durchführen. Dies macht nach außen deutlich, dass sie \(sexualisierte\) Gewalt in Ihrer Einrichtung nicht akzeptieren.](#)